

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 49	MITTWOCH, DEN 12. DEZEMBER	2001
Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 2001	Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen (GebOöG) . . . . . 202-1-20	465
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

### Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen (GebOöG)

Vom 4. Dezember 2001

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12, 15 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Für Amtshandlungen und Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie besondere Auslagen erhoben.

#### § 2

##### Gebühren auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

Die der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft dienenden Gebühren für

- Schlacht- und Fleischuntersuchungen werden, abhängig von der Schlachtzahl, in Höhe der in den Rechtsakten enthaltenen Pauschalbeträge, der dort festgesetzten Abweichungsgrundsätze oder der tatsächlichen Untersuchungskosten,
- die amtstierärztliche Überwachung und Kontrollen der Zerlegung von Fleisch werden in Höhe der in den Rechtsakten enthaltenen Pauschalbeträge oder, bei Großbetrieben, der tatsächlichen Kosten auf Stundenbasis,
- tierärztliche Grenzkontrollen werden in Höhe der in den Rechtsakten festgelegten Mindestpauschalbeträge oder bis zur Höhe der darüber liegenden tatsächlichen Kosten erhoben.

#### § 3

##### Entstehung der Gebührenpflicht

(1) In den Fällen einer Rücknahme eines Antrags auf Benutzung, sofern mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde, ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um die Hälfte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren für die Teilnahme an Lehrgängen gemäß Teil I Tarifnummern 1.8.1.1 und 1.8.1.2 der Anlage entsteht mit der Anmeldung.

#### § 4

##### Fälligkeit

Die für die Teilnahme an Lehrgängen zu entrichtenden Benutzungsgebühren gemäß Teil I Tarifnummern 1.8.1.1 und 1.8.1.2 der Anlage werden mit der Bestätigung der Anmeldung fällig.

#### § 5

##### Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

- Prüfungen in Angelegenheiten der Heilberufe, der Tierärztinnen und Tierärzte, nichtärztlicher Heilberufe sowie Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker, mit Ausnahme der im Teil I Tarifnummer 1.3.7 der Anlage genannten Prüfungen,
- die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach §§ 8, 9 und 11 des Schwangerschaftskonflikt-

gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), geändert am 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050).

### § 6

#### Allgemeine Berechnungsmaßstäbe

Bei Amtshandlungen, für die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, und für Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, werden für jede im Interesse der erforderlichen Leistung aufgewendete angefangene halbe Arbeitsstunde

- |  |            |
|--|------------|
| 1. einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten .....   | 30,— Euro  |
| 2. einer Beamtin oder eines Beamten des gehobenen Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ..... | 22,50 Euro |
| 3. einer Beamtin oder eines Beamten des mittleren Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ..... | 17,— Euro  |
| 4. einer Beamtin oder eines Beamten des einfachen Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ..... | 15,— Euro  |
- erhoben. Dies gilt auch, wenn der Antrag während der Bearbeitungszeit ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

### § 7

#### Besondere Auslagen

Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind neben den in der Anlage festgelegten Auslagen auch Kosten, die für die Beförderung durch die Deutsche Bahn AG oder andere Transportunternehmen entstehen, zu erstatten.

### § 8

#### Schlussbestimmungen

(1) Teil IV Tarifnummer 5.3.11.6 und Teil V Tarifnummer 7.3 der Anlage treten mit Wirkung vom 6. Dezember 2000 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt die Gebührenordnung am 1. Januar 2002 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 549) in der gelten Fassung außer Kraft.

(3) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 4. Dezember 2001.

## Anlage

### Inhaltsverzeichnis

#### Zum Gebührentarif für das öffentliche Gesundheitswesen

Tarifnummer/ Bereich		Tarifnummer/ Bereich	
<b>Teil I</b>	<b>Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>Teil IV</b>	<b>Untersuchungen des Hygiene Instituts Hamburg</b>
1	Angelegenheiten der Heilberufe	1	Hygienische Untersuchungen
2	Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen	2	Chemische und lebensmittelchemische Verfahren für qualitative und quantitative Analysen
3	Gutachterwesen, Belehrungen, amtsärztliche Untersuchungen und dergleichen	3	Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Arzneimitteln
4	Leichenwesen	4	Desinfektion (Entseuchung) und Entwesung von Räumen, Sachen, Waren und dergleichen, Körperdesinfektion sowie Schädlingsbekämpfung
5	Bescheinigungen, Sichtvermerke und dergleichen	5	Lebensmittelhygiene und Veterinärmedizinische Diagnostik
6	Betriebs- und Ortsbesichtigungen, Prüfung oder Kontrolle von Badewässern, Badegewässern und Wasserversorgungsanlagen	6	Amtliche Einfuhrkontrollen
7	Gesundheitsangelegenheiten auf Schiffen und in Luftfahrzeugen	7	Inanspruchnahme der Bibliothek des Hygiene Instituts Hamburg
<b>Teil II</b>	<b>Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten</b>	<b>Teil V</b>	<b>Veterinärwesen und Gesundheitlicher Verbraucherschutz</b>
<b>Teil III</b>	<b>Notbehandlungen und ambulante Beratungen, Untersuchungen und Behandlungen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens (ohne staatliche Krankenhäuser)</b>	1	Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen
		2	Einfuhr- und Durchfuhrgenehmigungen

Tarifnummer/ Bereich	Tarifnummer/ Bereich
3 Bescheinigungen und dergleichen	6 Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes
4 Gutachterwesen	7 Schlachtier- und Fleischuntersuchung
5 Abholung und Beseitigung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln tierischer Herkunft, von tierischen Erzeugnissen oder von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	8 Amtstierärztliche Dienstgeschäfte
	9 Tierärztliche Grenzkontrollen einschließlich der Einfuhrkontrollbescheinigungen und -mitteilungen

## Gebührentarif

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
<b>Teil I</b>	<b>Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>		1.1.2	Approbation als Ärztin oder Arzt, als Apothekerin oder Apotheker, als Tierärztin oder Tierarzt, als Zahnärztin oder Zahnarzt, als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder -therapeut in anderen Fällen . . .	255,70
1	<b>Angelegenheiten der Heilberufe</b>		1.1.3	Erteilung oder Verlängerung von widerruflichen Erlaubnissen zur Ausübung des Berufs als Ärztin oder Arzt, als Apothekerin oder Apotheker, als Tierärztin oder Tierarzt, als Zahnärztin oder Zahnarzt, als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder -therapeut . . . bis	25,— 125,—
1.1	Approbationen		1.1.4	Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Ruhens einer Approbation als Ärztin oder Arzt, als Apothekerin oder Apotheker, als Tierärztin oder Tierarzt, als Zahnärztin oder Zahnarzt, als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder -therapeut aus Gründen der persönlichen Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit . . . . . bis	50,— 100,—
1.1.1	Approbation als		1.1.5	Neben den Gebühren nach Tarifnummern 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.4 sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.	
	– Ärztin oder Arzt gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 Bundesärztleistungsordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), zuletzt geändert am 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666),		1.1.6	Ausnahmegenehmigungen für Studierende in Studien- und Prüfungssachen jeweils gemäß den Vorschriften der Approbationsordnung für	
	– Apothekerin oder Apotheker gemäß § 4 Absatz 1 oder 2 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1479, 1842), zuletzt geändert am 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666),				
	– Tierärztin oder Tierarzt gemäß § 4 Absatz 1 oder 2 der Bundes-Tierärztleistungsordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1194), zuletzt geändert am 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666),				
	– Zahnärztin oder Zahnarzt gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1226), zuletzt geändert am 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666),				
	– Psychologische Psychotherapeutin oder -therapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder -therapeut gemäß § 2 Absatz 1 Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311)				
	in der jeweils geltenden Fassung	je			76,70

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	– Ärzte in der Fassung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1594), zuletzt geändert am 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162, 2175),			dem Überprüfungsstermin oder Nichterscheinen zum Prüfungsstermin .....	179,—
	– Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert am 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1714),		1.2.3.2	Rücktritt von der mündlichen Überprüfung später als zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überprüfungsstermins oder Nichterscheinen zum Überprüfungsstermin .....	76,70
	– Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. III 2123–2), zuletzt geändert am 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162, 2175), sowie Ausnahmegenehmigungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der jeweils geltenden Fassung		1.2.4	Rücknahme einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz .....	50,— bis 100,—
1.1.6.1	Fristverlängerungen .....	15,30	1.3	Sonstiges	
1.1.6.2	Anrechnung eines verwandten Studiums oder Auslandsstudiums oder Anerkennung von Prüfungen .....	25,60	1.3.1	Sonstige Erlaubnisse, Anerkennungen und Abschlüsse nach den Vorschriften über Heilberufe und nichtärztliche Heilberufe (Gesundheitsfachberufe) bei Nachweis der im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorgeschriebenen Ausbildung und abgelegten Prüfung .....	25,60
1.1.6.3	Anrechnung von Krankenpflegedienst gemäß § 6 Absätze 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte ....	15,30	1.3.2	Sonstige Erlaubnisse, Anerkennungen und Abschlüsse nach den Vorschriften über Heilberufe und nichtärztliche Heilberufe (Gesundheitsfachberufe) bei Nachweis einer in der Europäischen Union vorgeschriebenen Ausbildung und abgelegten Prüfung .....	46,—
1.1.6.4	Sonstige Ausnahmegenehmigungen und Anerkennungen .....	10,— bis 50,—	1.3.3	Sonstige Erlaubnisse, Anerkennungen und Abschlüsse nach den Vorschriften über Heilberufe und nichtärztliche Heilberufe (Gesundheitsfachberufe), die nicht unter den Tarifnummern 1.3.1 und 1.3.2 erfasst werden .....	45,— bis 60,—
1.1.6.5	Nachträglicher Wechsel der Prüfungsgruppe im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung je angefangene halbe Stunde .....	Gebühr nach § 6	1.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis .....	15,— bis 50,—
1.1.7	Bescheinigung über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Prüfung mit Angabe von Einzelnoten .....	20,50	1.3.5	Zweitschriften von Urkunden der Tarifnummern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.9 bis 1.3.11, 1.6 und 1.7 sowie von Zeugnissen über eine staatliche Abschlussprüfung zu nicht-ärztlichen Heilberufen je .....	25,60
1.2	Angelegenheiten der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker		1.3.6	Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, auch wenn die Prüfungen und Erstschriften von Prüfungszeugnissen gebührenfrei sind je .....	25,60
1.2.1	Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung oder zur Ausübung der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (BGBl. III 2122–2), geändert am 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 550), in der jeweils geltenden Fassung .....	76,70	1.3.7	Prüfungen nach den Fortbildungs- und Prüfungsordnungen für nicht-ärztliche Heilberufe in der jeweils geltenden Fassung .....	51,10
1.2.2	Überprüfung der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Erteilung der Heilpraktikerinnen- oder Heilpraktikererlaubnis		1.3.8	Erteilung einer Bescheinigung für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ....	15,30
1.2.2.1	Schriftliche Überprüfung .....	179,—			
1.2.2.2	Mündliche Überprüfung .....	76,70			
1.2.3	Rücktritt von der Überprüfung				
1.2.3.1	Rücktritt von der schriftlichen Überprüfung später als sechs Wochen vor				

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.3.9	Ausbildung von Berufspraktikantinnen und -praktikanten für nichtärztliche Heilberufe		1.4.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Betriebserlaubnis (§ 4) je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
1.3.9.1	Ermächtigung zur Ausbildung je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6	1.4.1.4	Genehmigung als Verwalterin oder Verwalter einer Apotheke (§ 13) . . . . bis	100,— 250,—
1.3.9.2	Erweiterung einer bestehenden Ermächtigung . . . . .	23,—	1.4.1.5	Genehmigungen von Versorgungsverträgen (§ 14) . . . . . bis	80,— 1 350,—
1.3.10	Staatliche Anerkennung von Lehranstalten für nichtärztliche Heilberufe . . . . bis	50,— 500,—	1.4.1.5.1	Erweiterung und Änderung der Genehmigungen . . . . . bis	25,— 250,—
1.3.11	Amtshandlungen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfungen in der Altenpflege und der Altenpflegehilfe vom 1. August 2001 (Amtl. Anz. S. 2825) in der jeweils geltenden Fassung		1.4.1.6	Schließung einer Apotheke nach § 5 des Gesetzes über das Apothekenwesen beziehungsweise § 64 Absatz 4 Nummer 4 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3587), zuletzt geändert am 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045, 1071, 1072) in der jeweils geltenden Fassung je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
1.3.11.1	Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und/oder Abnahme der Prüfung für Umschülerinnen und Umschüler und Nachqualifikanten (§ 9 Absatz 1) . . . . . bis	25,— 50,—	1.4.1.7	Zweitschriften von Urkunden der Tarifnummern 1.4.1.1, 1.4.1.2, 1.4.1.4 und 1.4.1.5 . . . . .	25,60
1.3.11.2	Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Fremdprüflinge (§ 9 Absatz 1) . . . . . bis	100,— 150,—	1.4.2	Amtshandlungen nach der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert am 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059, 2063), in der jeweils geltenden Fassung	
1.3.11.3	Zulassung und Abnahme der Prüfung für Fremdprüflinge (§ 9 Absatz 1) . . . . . bis	150,— 250,—	1.4.2.1	Zulassung einer Vertretung (§ 2 Absatz 5 Satz 3) . . . . . bis	25,— 250,—
1.4	Apothekenangelegenheiten		1.4.2.2	Prüfung von Produkten auf Apothekenüblichkeit (§ 25) . . . . . bis	25,— 250,—
1.4.1	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Apothekenwesen in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1994), zuletzt geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1168), in der jeweils geltenden Fassung		1.4.2.3	Prüfung von Bauplänen bei Errichtung einer neuen Apotheke oder bei Umbauten einer Apotheke auf Grund von § 4 ApBetrO in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen	
1.4.1.1	Betriebserlaubnis für eine Apotheke (§ 1) . . . . . bis	250,— 1 575,—	1.4.2.3.1	Prüfung der Pläne ohne Ortsbesichtigung je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
1.4.1.2	Eröffnungsbesichtigung (§ 6) einschließlich Wege- und Wartezeit sowie der Genehmigung zur Eröffnung der Apotheke je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6	1.4.2.3.2	Prüfung der Pläne mit Ortsbesichtigung einschließlich der Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
1.4.1.2.1	Kann eine Eröffnungsbesichtigung vor Ort infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, sind für den entstandenen Verwaltungsaufwand einschließlich der Wege- und Wartezeit zu erheben . . . . . bis	50,— 250,—	1.4.2.4	Genehmigung zur Änderung der Öffnungszeiten oder zur vorübergehenden Schließung einer Apotheke . . . . bis	25,— 75,—

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.4.2.5	Erlaubnis zum Betreiben einer Rezeptsammelstelle . . . . .	33,—	1.8	Lehrgänge	
	bis	100,—	1.8.1	Ausbildung in Tropenmedizin und medizinischer Parasitologie (Benut- zungsgebühren)	
1.4.2.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmi- gung (§ 35 Absatz 2) . . . . .	75,—	1.8.1.1	Lehrgang für Ärztinnen und Ärzte . .	1 200,—
	bis	250,—	1.8.1.2	Lehrgang für ärztliches Hilfspersonal	133,—
1.4.3	Amtshandlungen nach dem Ham- burgischen Apothekergesetz vom 23. September 1986 (HmbGVBl. S. 282), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 253), in der jeweils geltenden Fassung		1.8.2	Einschreibgebühren zu Tarifnummer 1.8.1.1 . . . . .	233,—
				zu Tarifnummer 1.8.1.2 . . . . .	64,—
			2	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen</b>	
1.4.3.1	Erteilung der Zulassung einer Apo- theke als Weiterbildungsstätte gemäß § 11 Absatz 3 . . . . .	250,—	2.1	Amtshandlungen nach dem Infek- tionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Internationalen Gesundheits- vorschriften in der Fassung vom 10. April 1975 (BGBl. II S. 457), geän- dert am 17. März 1982 (BGBl. II S. 287), in der jeweils geltenden Fassung	
	bis	750,—	2.1.1	Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 43 Absatz 1 IfSG . . . . .	31,—
1.4.3.2	Widerruf der in Tarifnummer 1.4.3.1 genannten Zulassung . . . . .	50,—	2.1.2	Erlaubnis gemäß § 44 IfSG . . . . .	150,—
	bis	300,—	2.1.3	Prüfung der Beschaffenheit der Räumlichkeiten und Einrichtungen nach § 49 Absatz 3 IfSG . . . . .	179,—
1.4.3.3	Erweiterung und Änderung der in Tarifnummer 1.4.3.1 genannten Zu- lassung . . . . .	50,—	2.1.4	Weitere Prüfungen der Beschaffen- heit der Räumlichkeiten und Ein- richtungen aufgrund von Verände- rungsanzeigen nach § 50 IfSG . . . . .	25,—
	bis	500,—		bis	175,—
1.5	Überwachung der Führung der Ver- sorgungswerke der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Apothekerinnen und Apotheker		2.1.5	Zulassung als Gelbfieberimpfstelle gemäß Artikel 66 Absatz 4 der Inter- nationalen Gesundheitsvorschriften .	307,—
1.5.1	Amtshandlungen, die der Über- wachung der Versorgungswerke der Ärztinnen und Ärzte, der Zahnärzt- innen und Zahnärzte und der Apo- thekerinnen und Apotheker dienen .	5,—	2.1.6	Wiedererteilung einer Zulassung als Gelbfieberimpfstelle gemäß Artikel 66 Absatz 4 der Internationalen Gesundheitsvorschriften . . . . .	153,—
	bis	1 000,—	2.2	Amtshandlungen nach dem Arznei- mittelgesetz	
1.5.2	Bare Aufwendungen, die durch die Einholung versicherungsmathema- tischer Sachverständigengutachten entstehen, sind als besondere Aus- lagen zu erstatten.		2.2.1	Überwachungstätigkeiten im Rah- men von klinischen Prüfungen gemäß § 64 in Verbindung mit §§ 40 bis 42 sowie der Leitlinie Gute Klini- sche Praxis (GCP) einschließlich der Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
1.6	Erlaubnis zur Führung der Berufs- bezeichnung „Lebensmittelchemi- ker“ nach § 37 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittel- chemiker vom 12. September 1978 (HmbGVBl. S. 351) in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	61,40	2.2.2	Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 oder § 72 einschließlich der Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
1.7	Erlaubnis zur Führung der Berufsbe- zeichnung „Pharmazeutisch-Techni- scher Assistent“ nach § 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch- technischen Assistenten in der Fas- sung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2350), geändert am 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	30,70			

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.2.2.1	Erweiterung und Änderung der Erlaubnisse einschließlich der Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6	2.2.11	Überwachung nach § 64 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie der Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
2.2.2.2	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnisse sowie die Anordnung des Ruhens für diese Erlaubnisse einschließlich der Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6	2.2.11.1	Kann eine angemeldete Überwachung infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, sind für den entstandenen Verwaltungsaufwand einschließlich der Wege- und Wartezeit zu erheben . . . . .	Gebühr nach § 6
2.2.3	Prüfung der Qualifikation und Zuverlässigkeit der Herstellungs- und Kontrolleiterin oder des Herstellungs- und Kontrolleiters bei Inhaberinnen oder Inhabern einer Herstellungs- oder Einführerlaubnis gemäß §§ 13 oder 72 . . . . . bis	15,— 100,—	2.2.11.2	Untersuchung von Proben gemäß § 65 je Probe . . . . . bis	50,— 15 000,—
2.2.4	Prüfung der Qualifikation und Zuverlässigkeit der oder des Stufenplanbeauftragten gemäß § 63a . . . . . bis	15,— 100,—	2.2.11.3	Neben den Gebühren nach den Tarifnummern 2.2.11 und 2.2.11.1 sind Aufwendungen, die durch die notwendige Hinzuziehung von Sachverständigen entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.	
2.2.5	Prüfung der Qualifikation und Zuverlässigkeit der oder des Informationsbeauftragten gemäß § 74a . . . . . bis	15,— 100,—	2.2.12	Bestellung von Gegenprobensachverständigen für Arzneimittel nach § 65 Absatz 4 je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
2.2.6	Prüfung der erforderlichen Unterlagen bei Benennung einer Vertriebsleiterin oder eines Vertriebsleiters . . . . . bis	15,— 50,—	2.2.13	Anordnung nach § 64 Absatz 4 Nummer 4 oder § 69 einschließlich erforderlicher Nachbesichtigung sowie Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
2.2.7	Bearbeitung von arzneimittelrechtlichen Beanstandungen sowie Anmahnungen einschließlich der Wege- und Wartezeit . . . . . bis	25,— 2 000,—	2.2.14	Zweitschriften von Erlaubnissen nach der Tarifnummer 2.2.2 und von Bescheinigungen nach der Tarifnummer 2.2.9 . . . . .	25,60
2.2.8	Prüfung der Voraussetzungen nach § 72a im Herstellungsland je angefangene halbe Stunde und Bediensteter oder Bediensteten einschließlich Vor- und Nachbereitung . . . . .	Gebühr nach § 6	2.3	Amtshandlungen nach – dem Chemikaliengesetz in der Fassung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1704), zuletzt geändert am 8. Mai 2001 (BGBl. I S. 843), – der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung vom 15. November 1999 (BGBl. 1999 I S. 2235, 2000 I S. 739), zuletzt geändert am 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045, 1071, 1076), – der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1152), zuletzt geändert am 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932, 933), und – der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwV-GLP)	
	Der Ermittlung des Zeitaufwandes ist die regelmäßige Arbeitszeit zwischen Beginn und Ende der Dienstreise zugrunde zu legen. Aufwendungen für die Untersuchung und Begutachtung von Proben im Zusammenhang mit der Prüfung sind als besondere Auslagen zu erstatten.				
2.2.9	Bescheinigungen . . . . . bis	13,— 500,—			
2.2.10	Besichtigung oder Besprechung auf Wunsch eines Betriebes, Nachbesichtigung auf Grund einer Auflage oder Beanstandung einschließlich der Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6			

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	vom 29. Oktober 1990 (BAnz. Nr. 204a), in den jeweils geltenden Fassungen		2.3.8	Überwachung von Einzelhandelsbetrieben, in denen Gefahrstoffe gelagert, gesammelt, verpackt oder abgegeben werden nach § 21 des Chemikaliengesetzes in Verbindung mit der ChemVerbotsV sowie § 24 GefStoffV je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
2.3.1	Prüfung der GLP-Bedingungen nach § 19b in Verbindung mit der ChemVwV-GLP je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6	2.3.8.1	Anordnung, einschließlich erforderlicher Nachbesichtigung gemäß § 23 Chemikaliengesetz je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
2.3.1.1	Nachbesichtigung nach § 19b in Verbindung mit der ChemVwV-GLP nach Verursachung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6	2.3.9	Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 ChemVerbotsV je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
2.3.1.2	Neben den Gebühren nach den Tarifnummern 2.3.1 und 2.3.1.1 sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.		2.3.9.1	Erweiterung oder Änderung der Erlaubnis sowie die Erteilung von Auflagen gemäß § 2 Absatz 4 ChemVerbotsV je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
2.3.2	Erteilung einer GLP-Bescheinigung . . . . . bis . . . . .	25,— 50,—	2.3.9.2	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
2.3.2.1	Jede weitere Ausfertigung einer Bescheinigung . . . . . bis . . . . .	10,— 50,—	2.7	Zulassung von Untersuchungsstellen nach § 19 Absatz 2 der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. 1990 I S. 2613, 1991 I S. 227), zuletzt geändert am 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1728, 1729), in der jeweils geltenden Fassung . . . . . bis . . . . .	500,— 2 750,—
2.3.2.2	Rücknahme oder Widerruf einer GLP-Bescheinigung . . . . . bis . . . . .	25,— 50,—	2.8	Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung von künstlichen Befruchtungen durch Ärztinnen, Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser und Erteilung der Genehmigung nach § 121a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144, 2156) . . . . . bis . . . . .	10,— 2 500,—
2.3.3	Prüfung der Sachkenntnis gemäß § 5 ChemVerbotsV . . . . .	gebührenfrei	2.8.1	Neben der Gebühr sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.	
2.3.3.1	Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, auch wenn die Prüfungen und Erstschriften von Prüfungszeugnissen gebührenfrei sind je . . . . .	20,50	2.9	Genehmigungen zum Betrieb von privaten Krankenhäusern gemäß § 30 der Gewerbeordnung	
2.3.4	Erlaubnis zur Begasung gemäß § 15d Absatz 2 GefStoffV . . . . . bis . . . . .	100,— 500,—	2.9.1	Erteilung von Konzessionen und Nachträgen zur Genehmigung . . . . . bis . . . . .	50,— 10 000,—
2.3.4.1	Änderung der Erlaubnis nach Tarifnummer 2.3.4 . . . . .	30,70			
2.3.5	Ausstellung eines Befähigungsscheines gemäß § 15d Absatz 1 GefStoffV . . . . . bis . . . . .	75,— 500,—			
2.3.5.1	Teilnahme unter Anleitung an einer Raumdesinfektion gemäß Technische Regel Gefahrstoffe (TRGS) 522 Nummer 5.5 vom 5. März 1992 (Bundesarbeitsblatt 6/92 Seite 35) . . . . .	25,60			
2.3.6	Anerkennung eines Lehrganges gemäß § 15d Absatz 2 in Verbindung mit Anhang V Nummer 5 GefStoffV . . . . . bis . . . . .	425,— 1 000,—			
2.3.7	Anerkennung der Sachkunde oder von Sachkundelehrgängen gemäß § 15e in Verbindung mit Anhang V Nummer 6 GefStoffV . . . . . bis . . . . .	425,— 1 000,—			

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.10	Amtshandlungen nach dem Medizinproduktegesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), geändert am 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005), in der jeweils geltenden Fassung		3.3	Amtsärztliche Bescheinigung für Ausländerinnen und Ausländer zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung (einschließlich Schirmbild und TPHA-Test) . . . . .	57,—
2.10.1	Maßnahmen gemäß § 26 Absatz 3 oder 4 und § 28 Absatz 1 Satz 1 . . . . . bis	50,— 4 000,—	3.4	Erstbelehrung und Bescheinigung gemäß § 43 Absatz 1 IfSG je angefangene halbe Stunde . . . . .	23,—
2.10.2	Überwachung von Herstellung und Vertrieb von Medizinprodukten gemäß § 26 Absätze 1 und 4 in Verbindung mit § 28 . . . . . bis	25,— 1 000,—	3.4.1	Werden die zur Erlangung eines ärztlichen Zeugnisses nach § 43 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Untersuchungen vom Öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt, sind die hierbei entstehenden Kosten nach Abschnitt III Tarifnummer 1 zu erstatten.	
2.10.3	Ausfuhrbescheinigungen gemäß § 37 bis	25,— 500,—	3.6	Nachträgliche Ausfertigungen (Tarifnummern 3.3 und 3.4) je . . . . .	11,—
2.10.4	Risikofälle, Meldungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß § 28 bis	50,— 2 500,—	3.7	Zeugnis über einen ärztlichen Befund ohne erneute ärztliche Untersuchung einschließlich Formbogen-gutachten, wenn die Fragen sich auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken, 3.7.1 ohne wissenschaftliche Begründung . . . . .	27,—
2.10.5	Untersuchung von Medizinprodukten gemäß § 26 Absatz 6 Nummer 2 (besichtigen und prüfen, insbesondere hierzu in Betrieb nehmen lassen, sowie Proben nehmen), je Probe . . . . . bis	50,— 15 000,—	3.7.2	mit wissenschaftlicher Begründung . . . . . bis	36,— 71,—
2.10.6	Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hersteller und einer benannten Stelle im Konformitätsbewertungsverfahren nach § 13 Absatz 2 Satz 1 . . . . . bis	100,— 1 700,—	3.8	Gutachtliche Äußerung mit allgemeiner Untersuchung gegebenenfalls einschließlich Laboruntersuchungen (Urin- und Blutuntersuchungen) sowie gegebenenfalls zusätzlicher apparativer Diagnostik, z. B. Lungenfunktionsprüfung, EKG, Audiometrie einschließlich Schreiarbeiten (Benutzungsgebühren) . . . . . bis	37,— 250,—
2.10.7	Anordnung einer Überprüfung des Medizinproduktes nach Bestätigung des Verdachts auf unrechtmäßiger CE-Kennzeichnung nach § 27 Absatz 1 oder bei Verdacht einer Gefährdung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 . . . . . bis	50,— 1 700,—	3.9	Gebührenfrei sind Belehrungen und Untersuchungen – sofern es sich um die Einstellung in den hamburgischen öffentlichen Dienst handelt, – von Personen, die für Wohlfahrtsverbände im Sinne von § 2 der Gebührenfreiheitsverordnung (GebFreiVO) vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 370), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), tätig werden; das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 der GebFreiVO ist durch eine Bescheinigung des Wohlfahrtsverbandes nachzuweisen, – von Schülerpraktikantinnen oder Schülerpraktikanten Hamburger Schulen sowie – von Personen, die an Schülerfahrten teilnehmen,	
2.10.8	Anordnung von Maßnahmen, Erteilung von Auflagen nach § 27 Absatz 2 Satz 2 . . . . . bis	50,— 1 700,—			
3	<b>Gutachterwesen, Belehrungen, amtsärztliche Untersuchungen und dergleichen</b>				
3.1	Wahrnehmung eines Termins einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden schriftlichen Gutachtens (zuzüglich Wege- und Wartezeit) je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6			
3.2	Ausstellung eines Befundscheines (Attestes oder Ausweises) oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere Begründung . . . . .	13,—			

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	– von Personen, die ehrenamtlich mit der Zubereitung und Ausgabe von Speisen in Hamburger Schulen befasst sind (sog. „Kochmütter“), einschließlich sämtlicher mit der Belehrung und Untersuchung in Zusammenhang stehender Leistungen, soweit es sich nicht um besondere Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 2 Gebührengesetz handelt.		3.20	Schreibgebühren für die Anfertigung von Gutachten und gutachtlichen Äußerungen	
			3.20.1	für die erste und jede nachträgliche Ausfertigung je angefangene Seite . . . . .	6,—
			3.20.2	für die zweite und weitere Ausfertigungen, die im Wege der Durchschrift hergestellt werden, je angefangene Seite . . . . .	0,50
3.11	Gutachtliche Äußerung mit Teiluntersuchung einschließlich der Schreibearbeiten		3.21	Gebührenfrei sind	
3.11.1	für die erste Ausfertigung . . . . .	26,—	3.21.1	erstmalige Untersuchungen und Nachuntersuchungen von Hauspflegerinnen und Hauspflegern der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe im Sinne von § 2 und § 3 Nummer 2 GebFreiVO in der geltenden Fassung sowie des Küchen- und Hauspersonals der Schullandheime und Freiluftschulen, sofern die Aufnahme einer Tätigkeit in diesen Einrichtungen nachgewiesen wird,	
3.11.2	für jede nachträgliche Ausfertigung .	7,—			
3.14	Gutachten als Auswertung von Untersuchungsergebnissen oder ohne vorherige Untersuchungen . . . . . bis	32,— 220,—	3.21.2	cytogenetische Untersuchungen einschließlich der Begutachtung und Beratung für Personen, die in Hamburg der Sozialversicherungspflicht unterliegen, wenn die erbrachten Leistungen nicht als Kassenleistung anzuerkennen sind,	
3.16	Mikrobiologische Stichprobenuntersuchungen und Gutachten über krankenhaushygienische und bakteriologische Überprüfungen von OP- und Spezialpflegebereichen einschließlich der Belüftungsanlagen auch bei der krankenhaushygienischen Überwachung . . . . . bis	263,— 7 875,—	3.21.3	Vorsorgeuntersuchungen für weibliche Bedienstete des hamburgischen öffentlichen Dienstes im gestationsfähigen Alter (z. B. für Rötelschutzimpfungen bezüglich Titerhöhe),	
	Bei der Prüfung von Sterilisatoren und Desinfektionsapparaten werden Gebühren nach Teil IV Tarifnummern 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3.1 und 1.8.3.2 gesondert berechnet.		3.21.4	Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die von der Amtsärztin oder vom Amtsarzt bei Kontaktpersonen und anderen gefährdeten Personengruppen zur Abwehr einer Seuchengefahr für erforderlich gehalten werden, einschließlich Ausstellung und Siegelung der Impfbescheinigung,	
3.17	Begehung eines Krankenhauses nach § 36 IfSG oder § 5 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375, 382), nach Feststellung von Beanstandungen im Rahmen der krankenhaushygienischen Überwachung . . . . . bis	413,— 825,—	3.21.5	nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes angeordnete Untersuchungen im Rahmen der Ermittlung bei übertragbaren Krankheiten.	
3.18	Zusätzlich zu den Tarifnummern 3.1 bis 3.17 werden berechnet:		4	<b>Leichenwesen</b>	
3.18.1	die Fahrtkosten als besondere Auslagen		4.1	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz vom 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 253), in der jeweils geltenden Fassung	
3.18.2	für das Studium von Akten und Literatur, das zur Erledigung der Amtshandlungen erforderlich ist, je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6	4.1.1	Bescheinigung über eine zusätzliche Leichenschau nach § 12 Absatz 2	
3.19	Proteinsequenzierungen (Benutzungsgebühren)				
3.19.1	Grundgebühr einschließlich 5 Zyklen	125,—			
3.19.2	jeder weitere identifizierte AS-Rest .	25,—			

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
4.1.1.1	ohne Leichenöffnung . . . . .	52,20		Verpackung einer Leiche als beson- dere Auslagen zu erstatten.	
4.1.1.2	mit Leichenöffnung . . . . .	95,60			
4.1.2	Leichenschau (ohne Leichenöff- nung) einschließlich Ausstellung einer Todesbescheinigung im Institut für Rechtsmedizin im Universitäts- klinikum Hamburg-Eppendorf nach § 1 . . . . .	52,20	5	<b>Bescheinigungen, Sichtvermerke und dergleichen</b>	
			5.1	Import- oder Exportbescheinigung	
4.1.3	Zweite und jede weitere Ausfertigung der Todesbescheinigung nach § 3 . . .	8,70	5.1.1	für ein Fertigarzneimittel oder einen pharmazeutischen Rohstoff . . . . . bis	10,— 225,—
4.1.4	Attest über die Todesursache (Be- scheinigung oder kurze gutachtliche Auskunft zur Erlangung von Ver- sicherungs- und Sterbegeldern) . . . .	20,50	5.1.2	für jedes weitere Fertigarzneimittel oder jeden weiteren pharmazeuti- schen Rohstoff . . . . . bis	10,— 50,—
4.1.5	Leichenpass . . . . .	14,80	5.5	Bescheinigung über eine vorgenom- mene Desinfektion oder Entwesung . bis	4,— 17,—
4.1.6	Erlaubnisschein zur Ausgrabung einer Leiche nach § 8 . . . . .	32,20	5.6	Weitere Ausfertigungen für die in den Tarifnummern 5.1.1 bis 5.5 genann- ten Bescheinigungen je . . . . . bis	2,50 15,—
4.1.7	Beaufsichtigung der Einsargung einer Leiche sowie die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber . . . . .	28,60	5.7	Siegelung einer international gülti- gen Impfbescheinigung oder anderer Bescheinigungen und Zeugnisse . . . .	4,60
4.2	Inanspruchnahme der Leichenhalle des Instituts für Rechtsmedizin (Benutzungsgebühren)		5.8	Ausstellung von Bescheinigungen für ambulante Pflegedienste . . . . .	13,—
4.2.1	Aufbewahrung einer Leiche		5.9	Amtsärztliche Bestätigungen von Attesten niedergelassener Ärztinnen und Ärzte . . . . .	10,80
4.2.1.1	vom Sterbetag bis zum vierten darauf folgenden Werktag (montags bis frei- tags) . . . . .	55,—	6	<b>Betriebs- und Ortsbesichtigungen, Prüfung oder Kontrolle von Bade- wässern, Badegewässern und Was- serversorgungsanlagen</b>	
4.2.1.2	für jeden weiteren Tag . . . . .	13,—	6.1	Betriebsbesichtigung in besonderen Fällen durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen ein- schließlich der Wege- und Wartezeit	
4.2.1.3	Im Falle der Einrichtung einer Nach- lasspflegschaft für die Erben werden Gebühren erst von dem Tage der Bestellung einer Nachlasspflegerin oder eines Nachlasspflegers an berechnet.		6.1.1	bis zur Dauer einer Stunde . . . . .	60,—
4.2.1.4	Im Falle der Sicherstellung der Lei- che werden Gebühren erst von dem Tage der Freigabe durch die Staats- anwaltschaft oder das Gericht an berechnet.		6.1.2	für jede weitere angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
4.2.1.5	Fällt der Tag der Bestellung einer Nachlasspflegerin oder eines Nach- lasspflegers oder der Tag der Freigabe nicht in die Zeit vom Sterbetag bis zum vierten darauf folgenden Werk- tag, ist für jeden Tag die Gebühr nach Tarifnummer 4.2.1.2 zu berechnen.		6.2	Betriebsbesichtigung in besonderen Fällen einschließlich der Wege- und Wartezeit je Bedienstete oder Be- diensteten	
4.2.1.6	Wird eine Leiche im öffentlichen Interesse oder aus Kapazitätsgründen in die Leichenhalle eines zweiten Krankenhauses oder des Instituts für Rechtsmedizin verlegt, so werden für die Benutzung der ersten Leichen- halle keine Gebühren erhoben.		6.2.1	bis zur Dauer einer Stunde . . . . .	45,—
			6.2.2	für jede weitere angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
4.2.2	Neben den Gebühren sind die von dem Bestattungsunternehmen gefor- derten Aufwendungen für die sterile		6.3	Prüfung oder Kontrolle eines Bade- wassers, Badegewässers (z. B. aus Hal- len-, Frei- und Naturbädern, medizi- nischen Badeeinrichtungen, Sauna- Anlagen, Planschbecken) oder einer Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 8 der Trinkwasserverordnung	

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	einschließlich der Entnahme von Wasserproben sowie der Wege- und Wartezeiten, mit Ausnahme der Untersuchung von Wasserproben, für die Gebühren nach der Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 378, 384), gesondert berechnet werden, je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6	7.1.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Entrattungsbefreiung oder einer Befreiung über die Befreiung von der Entrattung . . . . .	34,30
	Die Hamburger Wasserwerke GmbH ist von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn sie für die Durchführung der Prüfung oder Kontrolle Personal und Einrichtungen zur Verfügung stellt.		7.2	Prüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe oder ihrer Rettungsboote mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge gemäß der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert am 22. April 1996 (BGBl. I S. 631), in der jeweils geltenden Fassung	
6.4	Ortsbesichtigung durch Sachverständige oder Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, je Bedienstete oder Bediensteter je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6	7.2.1	Bei Ausrüstung nach den Verzeichnissen C 1, C 2 oder B . . . . .	39,90
			7.2.1.1	Für Fischereifahrzeuge in der Küstenfischerei bis zu 5 Personen nach Verzeichnis C 1 . . . . .	9,70
			7.2.2	Bei Ausrüstung nach den Verzeichnissen A 1 oder A 2 . . . . .	150,80
			7.2.3	sofern eine Apothekerin oder ein Apotheker zur Prüfung hinzugezogen wird (C 1, C 2, B, A 1 oder A 2) .	159,50
7	<b>Gesundheitsangelegenheiten auf Schiffen und in Luftfahrzeugen</b>		7.2.4	Bei Arzneausrüstung für Schiffe mit Schiffsärztin oder Schiffsarzt . . . . .	179,50
7.1	Besichtigung von Schiffen auf Rattenbefall oder Rattenfreiheit einschließlich Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung, Überwachung der Rattenbekämpfung (Artikel 53 der Internationalen Gesundheitsvorschriften in der Fassung vom 10. April 1975 (BGBl. II S. 457), geändert am 17. März 1982 (BGBl. II S. 286, 577), in der jeweils geltenden Fassung		7.2.5	Bei Ausrüstung nach dem Verzeichnis CR/Rettungsbootkästen, einschließlich Plombierung . . . . .	9,70
			7.2.6	Die Prüfung der Arzneimittelausrüstung der Rettungsboote (Verzeichnis VI der Anlage Teil B) ist mit den unter Tarifnummern 7.2.1 und 7.2.2 bis 7.2.4 aufgeführten Gebühren abgegolten, sofern sie zusammen mit der Prüfung der Gesamtarzneimittelausrüstung des Schiffes vorgenommen wird.	
7.1.1	Frachtschiffe		7.2.7	Zusätzliche Überprüfung der Mittel zur Notfalltherapie nach der Anlage Teil B Abschnitt H zu § 2 Absatz 1 . .	19,90
7.1.1.1	bis 500 BRZ . . . . .	46,—	7.2.8	Zusätzliche Überprüfung der Ergänzungsausrüstung zu den Verzeichnissen B und C nach der Anlage Teil A Nummer 4 zu § 2 Absatz 1 . . . . .	19,90
7.1.1.2	von 501 bis 1 000 BRZ . . . . .	54,20	7.2.9	Beim Zusammentreffen der Überprüfungen nach Tarifnummern 7.2.7 und 7.2.8 beträgt die Gebühr . . . . .	28,10
7.1.1.3	von 1 001 bis 5 000 BRZ . . . . .	66,—	7.2.10	Überprüfung von Arzneimittelausrüstungen ausländischer Schiffe auf Antrag . . . . .	39,— bis 142,—
7.1.1.4	von 5 001 bis 10 000 BRZ . . . . .	87,90	7.2.11	Kann die Prüfung infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind für die Wege- und	
7.1.1.5	von 10 001 bis 25 000 BRZ . . . . .	96,60			
7.1.1.6	von 25 001 bis 50 000 BRZ . . . . .	122,70			
7.1.1.7	von 50 001 bis 75 000 BRZ . . . . .	150,80			
7.1.1.8	über 75 000 BRZ . . . . .	159,70			
7.1.2	Passagierschiffe				
	Als Passagierschiffe sind solche Schiffe anzusehen, die mit festen Einrichtungen für mehr als 12 Passagiere ausgerüstet sind.				
7.1.2.1	bis 5 000 BRZ . . . . .	66,50			
7.1.2.2	von 5 001 bis 10 000 BRZ . . . . .	105,30			
7.1.2.3	über 10 000 BRZ . . . . .	159,—			

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	Wartezeit je Bediensteter oder Be- diensteten und je angefangene halbe Stunde zu erheben . . . . .	Gebühr nach § 6		in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
7.2.12	Ausstellung eines Rezeptes für Betäu- bungsmittel . . . . .	9,70	7.4.4	Die entstandenen Fahrtkosten sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
7.2.13	Die Ausstellung des Befundscheines ist gebührenfrei. Für Zweitschriften beträgt die Gebühr . . . . .	9,70	7.5	Folgende Amtshandlungen sind gebührenfrei, soweit sie auf Grund der Internationalen Gesundheitsvors- schriften oder der Hafengesundheits- verordnung vom 20. Juli 1982 (HmbGVBl. S. 254) vorgenommen werden:	
7.2.14	Ausnahmegenehmigung nach § 13 . . bis	9,70 142,—	7.5.1	Gesundheitliche Überwachung der Schiffe sowie der Luftfahrzeuge und die ärztliche Untersuchung von Per- sonen bei der Ankunft oder Abreise,	
7.2.15	Tauglichkeitsprüfung nach § 15 Ab- satz 4 und Erstellung einer Beschei- nigung für Schiffsärztinnen und Schiffsärzte . . . . .	28,— 101,—	7.5.2	ergänzende bakteriologische oder sonstige Laboruntersuchungen, die zur Feststellung des gesundheitli- chen Zustandes einer Person an Bord des Schiffes, des Luftfahrzeuges oder bei der Ankunft oder Abreise erfor- derlich sind,	
7.3	Sonstige hafenärztliche Bescheini- gungen		7.5.3	die behördlich geforderte Impfung einer Person bei der Ankunft und die Ausstellung eines Impfscheines hierüber,	
7.3.1	Ausstellung eines Gesundheitspasses für Kauffahrteischiffe . . . . .	36,80	7.5.4	die jedem Beteiligten auf Antrag zu erteilende Bescheinigung über die Gründe und die Art der durchgeführ- ten gesundheitlichen Maßnahmen sowie die dabei angewendeten Ver- fahren,	
7.3.2	Hafenärztliche Bescheinigungen, sofern dafür nicht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben sind bis	9,70 118,—	7.5.5	Erlaubnis zum Verlassen eines Schif- fes nach § 2 Absatz 3 der Hafenge- sundheitsverordnung.	
7.3.3	Ausstellung von Zweitschriften . . . . .	9,70			
7.4	Ärztliche Hilfe durch den Hafен- und Flughafenärztlichen Dienst (Benutzungsgebühren)		<b>Teil II</b>	<b>Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychi- schen Krankheiten vom 27. Sep- tember 1995 (HmbGVBl. S. 235) in der jeweils geltenden Fassung (Benutzungsgebühren)</b>	
7.4.1	Beantragter Besuch einer Ärztin oder eines Arztes an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges am Tage je angefangene halbe Stunde . . . . .	43,50	1	Für die stationäre psychiatrische Unterbringung wird eine Gebühr in Höhe des Pflegesatzes des unterbrin- genden Krankenhauses erhoben.	
7.4.2	Zuschläge zu Tarifnummer 7.4.1		2	Fahrtkosten . . . . .	125,—
7.4.2.1	für einen beantragten sofortigen Besuch einer Ärztin oder eines Arztes am Tage . . . . .	11,—			
7.4.2.2	für einen beantragten Besuch einer Ärztin oder eines Arztes nachts in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr . . . . .	29,70	<b>Teil III</b>	<b>Notbehandlungen und ambulante Beratungen, Untersuchungen und Behandlungen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens (ohne staatliche Krankenhäuser) (Benutzungsgebühren)</b>	
7.4.2.3	für einen beantragten Besuch einer Ärztin oder eines Arztes an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr, an Sonn- abenden zwischen 13.00 Uhr und 21.00 Uhr . . . . .	29,70	1	Für ambulante Beratungen, Untersu- chungen und Behandlungen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden – soweit nicht in	
7.4.3	Für Leistungen nach Teil III Tarif- nummern 1 bis 4 sind außerdem die dort festgelegten Gebühren und Aus- lagen mit Ausnahmen der Nummern 5 bis 13 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ – in der Fassung vom 9. Februar 1996 – BGBl. I S. 211), geändert am 22. De- zember 1999 (BGBl. I S. 2626, 2654),				

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	dieser Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist – Gebühren auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich durch Vervielfältigung der im Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen – mit Ausnahme des Abschnittes M (Laboratoriumsuntersuchungen) – ausgewiesenen Punktzahl mit dem jeweils geltenden Punktwert der GOÄ und einem Faktor zwischen 1 und 3,5; die Höhe der Gebühr für Laboratoriumsuntersuchungen (Abschnitt M des Leistungsverzeichnisses für ärztliche Leistungen) ergibt sich durch Vervielfältigung der ausgewiesenen Punktzahl mit dem jeweils geltenden Punktwert der GOÄ und einem Faktor zwischen 0,3 und 1,5.			pathogene Bakterien und ihre Gifte (einschließlich einer möglichen kurzen Mitteilung über das Untersuchungsergebnis)	
			1.1.1	Färbung und Mikroskopie von Präparaten .....	5,10
			1.1.2	Probenaufbereitung und quantitative Gesamtkeimzahlbestimmung .....	17,90
			1.1.3	quantitative Keimbestimmung auf Selektivmedien, je Keimgruppe (zusätzlich zu Tarifnummer 1.1.2), (coliforme Keime, Enterobacteriaceen [einschließlich <i>Escherichia coli</i> ], Laktobakterien, Hefen, Schimmelpilze, <i>Bacillus cereus</i> , <i>Staphylococcus aureus</i> ) .....	5,10
			1.1.4	Anreicherung, Isolierung und qualitative Keimbestimmung, je Keimart ( <i>Bacillus cereus</i> , <i>Staphylococcus aureus</i> , Clostridien, Fäkalstreptokokken, <i>Pseudomonas aeruginosa</i> ) .....	20,50
2	In das Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen nicht aufgenommene Leistungen werden entsprechend einer gleichwertigen Leistung des Verzeichnisses berechnet. In dem Gebührenbescheid ist die entsprechend bewertete Leistung verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.		1.1.5	Anreicherung, Isolierung und Identifizierung von Salmonellen in 25 g bis 50 g .....	20,50 bis 30,70
			1.1.6	Anreicherung, Isolierung und Identifizierung von pathogenen Erregern, je Keimgruppe (Vibrionen [insbesondere Cholera-Erreger, <i>Vibrio parahaemolyticus</i> ], <i>Listeria monocytogenes</i> , <i>Yersinia</i> , <i>Campylobacter</i> ) in 25 g bis 50 g .....	25,60
3	Neben den für die einzelnen Leistungen vorgesehenen Gebühren sind die Aufwendungen für diejenigen Arzneimittel, Verbandmittel und sonstigen Materialien als besondere Auslagen zu berechnen, welche die Patientin oder der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind.		1.1.7	Nachweis tierischer Zoonose-Erreger (zum Beispiel Wurmeier) in Tiermaterial .....	4,10 bis 12,80
			1.1.8	Bestimmung des Serotyps des isolierten Bakterienstammes, je Isolat .....	13,80 bis 36,80
			1.1.9	Stammtypisierung mittels PFGE (einschließlich Gutachten und Gelfoto) .....	66,50
4	Neben den Gebühren für die Anwendung radioaktiver Stoffe sind die Aufwendungen für die Stoffe, die mit ihrer Anwendung verbraucht sind, als besondere Auslagen zu erstatten.		1.1.10	Nachweis eines Toxingens mittels PCR .....	29,10 bis 70,10
5	Telefonische, mündliche und schriftliche Impfauskünfte und -beratungen des Bernhard-Nocht-Instituts je Auskunft .....	20,—	1.1.11	Toxin-Nachweis im ELISA, je Bestimmung .....	14,80
			1.1.12	Toxin-Nachweis im Tierversuch (Maus), je Probe .....	97,20
<b>Teil IV</b>	<b>Untersuchungen des Hygiene Instituts Hamburg</b>		1.1.13	Abgabe eines Bakterienstammes ....	15,30 bis 46,—
1	<b>Hygienische Untersuchungen</b> (Benutzungsgebühren)		1.1.14	Anfertigung eines schriftlichen Gutachtens (gegebenenfalls mit Beratung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers) .....	33,20 bis 230,10
1.1	Bakteriologische Untersuchungen eines Lebensmittels auf Keimgehalt,				

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.1.15	Beratung vor Ort, Ortsbesichtigung je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6	1.6	Chemische Prüfung von Schädlings- bekämpfungsmitteln auf Wirkstoff (qualitative Prüfung) je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
1.1.16	Isolierung von Nukleinsäuren . . . . . bis	10,— 50,—	1.7	Chemische Prüfung von Schädlings- bekämpfungsmitteln auf Wirkstoff- gehalt und quantitative Zusammen- setzung je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6
1.1.17	Spaltung isolierter Nukleinsäuren mit Restriktionsenzymen, je Enzym bis	8,— 25,—	1.8	Prüfung von Sterilisatoren und Des- infektionsapparaten	
1.1.18	Enzymatische Transkription von RNA . . . . . bis	8,— 25,—	1.8.1	Prüfung eines Heißluft-, Dampf- oder Gassterilisators oder Desinfektions- apparates ohne Thermoelemente nur durch Einlegen von Bioindikatoren .	40,40
1.1.19	Identifizierung von Nukleinsäure- fragmenten durch Hybridisierung, je Sondendektion . . . . . bis	25,— 75,—	1.8.2	Prüfung eines Heißluft-, Dampf- oder Gassterilisators oder Desinfektions- apparates durch einen Versuch mit 1 bis 12 Thermoelementen . . . . .	57,80
1.1.20	Trennung von Nukleinsäurefragmen- ten mittels Elektrophorese und anschließendem Transfer auf Träger- membranen . . . . . bis	25,— 75,—	1.8.3	Zuschläge zu Tarifnummern 1.8.1 und 1.8.2 für die Zurverfügungstel- lung und Untersuchung von Bioindi- katoren	
1.2	Nachweis tierischer Schädlinge		1.8.3.1	für Heißluft- oder Dampfsterilisa- toren je Probe . . . . .	3,10
1.2.1	Bestimmung von tierischen Gesund- heits-, Wohnungs- oder Vorrats- schädlingen je Schädlingsart . . . . .	11,30	1.8.3.2	für Gassterilisatoren und Desinfek- tionsapparate je Probe . . . . .	4,60
1.2.2	desgleichen mit genauer mikroskopi- scher Untersuchung je Schädlingsart	16,90	1.8.3.3	für Niedertemperatur-Plasma-Sterili- satoren	
1.2.3	Prüfung der biologischen Wirksam- keit von Mitteln oder Verfahren zur Vertilgung oder Abwehr (Repellent- Prüfung) hygienischer Schädlinge einschließlich Gutachten je Einzeltest . . . . .	22,50	1.8.3.3.1	bis zu 3 Proben . . . . .	35,80
1.2.4	Prüfung von insektiziden Mitteln auf Schädlichkeit für Säugetiere je Einzelversuch . . . . .	35,30	1.8.3.3.2	für jede weitere Probe . . . . .	10,20
1.3	Prüfung handelsfertiger Erzeugnisse auf Eignung zur Vertilgung von Ratten und Mäusen einschließlich Gutachten je Einzelversuch		1.8.4	Prüfung auf Sterilität, zum Beispiel von Arzneimitteln je Probe . . . . . bis	9,20 43,50
1.3.1	an zahmen Ratten . . . . .	22,50	2	<b>Chemische und lebensmittelchemi- sche Verfahren für qualitative und quantitative Analysen</b> (Benutzungsgebühren)	
1.3.2	an Wildratten . . . . .	35,30	2.1	Allgemeines	
1.3.3	an zahmen Mäusen . . . . .	11,30	2.1.1	Eine kurze Mitteilung über das Untersuchungsergebnis ist mit den Untersuchungsgebühren abgegolten.	
1.3.4	an Wildmäusen . . . . .	35,30	2.1.2	Die Kosten für die Anfertigung von Gutachten, für die Durchführung der Vorbereitungsarbeiten sowie etwa erforderliche Ortsbesichtigun- gen einschließlich entstandener Fahrkosten sind in den Gebührensät- zen nicht enthalten; sie werden gesondert berechnet.	
1.4	Prüfung von mechanisch-physikali- schen Fang- oder Vertilgungsappara- ten einschließlich Gutachten je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6	2.1.2.1	Anfertigung von Gutachten . . . . .	Gebühr nach § 6
1.5	Biologische Prüfung von Rattenmit- teln an kleinen Haustieren je Einzelversuch . . . . .	87,40			

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.1.2.2	Vorbereitungsarbeiten je angefangene halbe Stunde und je Bediensteter oder Bediensteten .....	Gebühr nach § 6	2.2.15	Migration .....	29,10 bis 87,40
2.1.2.3	Ortsbesichtigung ohne experimentelle Untersuchungen je angefangene halbe Stunde und je Bediensteter oder Bediensteten .....	Gebühr nach § 6	2.2.16	Mikroskopische Feststellung .....	27,60 bis 60,80
2.2	Physikalische und chemische Bestimmungen		2.2.17	pH-Messung .....	4,10
2.2.1	Aufschlussverfahren .....	16,90	2.2.18	Photometrische Bestimmungen	
2.2.2	Chromatographische Verfahren		2.2.18.1	Atomabsorption .....	33,20 bis 82,80
2.2.2.1	Dünnschichtchromatographie .....	33,80 bis 67,50	2.2.18.2	Flammenphotometrie .....	37,30
2.2.2.2	Elektrophorese .....	33,80 bis 67,50	2.2.18.3	Fluorimetrie .....	40,40
2.2.2.3	Gaschromatographie .....	40,40 bis 168,20	2.2.18.4	Infrarotspektrometrie .....	90,50 bis 121,70
2.2.2.4	Gelchromatographie .....	33,80 bis 67,50	2.2.18.5	Massenspektrometrie .....	121,70 bis 387,60
2.2.2.5	Hochdruckflüssigchromatographie ..	40,40 bis 168,20	2.2.18.6	Massenspektrometrie hochauflösend/ Ultraspurenbereich .....	125,— bis 3 000,—
2.2.2.6	Papierchromatographie .....	27,10 bis 40,40	2.2.18.7	Nephelometrie .....	33,80
2.2.2.7	Säulenchromatographie .....	40,40 bis 100,70	2.2.18.8	Polarimetrie .....	21,—
2.2.3	Destillation .....	37,30 bis 106,90	2.2.18.9	UV/VIS-Spektralphotometrie .....	50,60 bis 145,20
2.2.4	Dialyse .....	37,30	2.2.18.10	Thermolumineszenzdetektion .....	40,40 bis 92,—
2.2.5	Dichtemessung .....	21,—	2.2.18.11	Elektronenspinresonanz .....	46,— bis 92,—
2.2.6	Dichtegradientenzentrifugation ....	37,30 bis 74,10	2.2.19	Radioaktivitäts-Bestimmungen	
2.2.7	Elektrochemische Untersuchungen		2.2.19.1	ohne radiochemische Vorbehandlung (Gesamtalpha-, Betamessung, Gammaspektrum) .....	99,20 bis 154,90
2.2.7.1	Elektrometrische pH-Bestimmung ..	21,—	2.2.19.2	mit radiochemischer Vorbehandlung (einzelne Radionuklide) .....	154,90 bis 562,40
2.2.7.2	Elektrometrische Sauerstoffmessung	16,90	2.2.20	Rauchpunkt .....	23,50
2.2.7.3	Karl-Fischer-Bestimmung .....	47,—	2.2.21	Refraktion .....	16,90
2.2.7.4	Leitfähigkeitsmessung .....	23,50	2.2.22	Schmelzpunkt .....	21,—
2.2.7.5	Polarographische Bestimmung .....	40,40	2.2.23	Schnittfestigkeit .....	77,20
2.2.7.6	Potentiometrische Bestimmung ....	27,10	2.2.24	Schweiß- und Speichelechtheit .....	23,50
2.2.8	Erstarrungspunkt .....	23,50	2.2.25	Siebanalyse .....	13,30
2.2.9	Extraktion .....	15,30 bis 87,40	2.2.26	Siedepunkt .....	16,40
2.2.10	Flammpunkt .....	21,—	2.2.27	Temperaturmessung .....	4,10
2.2.11	Gewichtsmessung .....	7,70	2.2.28	Titration .....	21,— bis 59,80
2.2.12	Kalorimetrische Messung .....	80,80	2.2.29	Trocknung .....	21,—
2.2.13	Kryoskopie .....	30,70	2.2.30	Tropfpunkt .....	21,—
2.2.14	Löslichkeit .....	23,50	2.2.31	Viskosität .....	27,10
			2.2.32	Volumenmessung .....	7,70

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.2.33	Biologische und enzymatische Bestimmungen		3.2.9	Wasser . . . . . bis	21,— 47,—
2.2.33.1	Enzymatische Bestimmung . . . . . bis	40,40 61,40	3.2.10	Rauchkondensat . . . . .	67,50
2.2.33.2	Erhitzungsnachweis . . . . .	13,30	3.2.11	Untersuchung nach DAB oder anderen Arzneibüchern . . . . . bis	40,40 186,10
2.2.33.3	Fütterungsversuch an Mäusen . . . . .	33,80	3.3	Auslandsweine (Untersuchungen im Auftrag von Zolldienststellen)	
2.2.33.4	Hemmstofftest . . . . .	30,70	3.3.1	Rohbrand aus Wein oder aus Brennwein, Branntwein aus Wein, Weindestillat/Weinalkohol – sofern diese Erzeugnisse weder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch aus den der Union assoziierten Staaten eingeführt werden – je Probe . . . . .	168,20
2.2.33.5	Immunologische Bestimmung . . . . . bis	40,90 153,40	3.3.2	für die Feststellung der Gleichartigkeit mehrerer Proben der Tarifnummer 3.3.1 für die zweite und für jede weitere Probe . . . . .	67,50
2.2.33.6	Mikrobiologische Bestimmung . . . . . bis	107,40 146,70	3.3.3	bei Geschenksendungen bis 100 Liter von Branntwein aus Wein je Probe . .	21,—
2.2.33.7	Nachweis tierischer Schädlinge . . . . .	13,30	3.3.4	Begutachtung der Untersuchungsergebnisse bei Beanstandungen je Probe . . . . . bis	67,50 168,20
2.2.33.8	Prophylaktischer Rattentest . . . . .	837,50	3.4	Allgemeine qualitative Prüfung auf diverse Stoffe	
2.2.34	Molekularbiologische Untersuchungen		3.4.1	Identifizierung durch einfache Reaktionen . . . . .	10,20
2.2.34.1	PRC ohne Sequenzierung . . . . . bis	51,10 153,40	3.4.2	Identifizierung von Elementen und Verbindungen . . . . . bis	21,— 201,50
2.2.34.2	Sequenzierung von Nukleinsäurefragmenten . . . . . bis	71,60 138,10	3.4.3	Antibiotika oder Hemmstoffe je . . . .	33,80
3	<b>Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Arzneimitteln</b> (Benutzungsgebühren)		3.4.4	Antioxidationsmittel . . . . .	33,80
3.1	Allgemeine Untersuchungen		3.4.5	Anorganische Säuren, Basen oder Salze je . . . . .	27,10
3.1.1	Küchenmäßige Zubereitung . . . . . bis	7,70 25,60	3.4.6	Arzneimittelinhaltstoffe, Betäubungsmittel oder Suchtmittel je . . . .	40,40
3.1.2	Vorbereitungsarbeiten je angefangene Stunde und je Bedienstete oder Bediensteten . . . . .	Gebühr nach § 6	3.4.7	Desinfektionsmittel . . . . .	30,70
3.1.3	Sensorische Prüfung . . . . . bis	7,70 30,70	3.4.8	Dickungsmittel, Geliermittel oder modifizierte Stärken je . . . . .	50,60
3.1.4	Prüfung auf Verschmutzung . . . . . bis	13,30 26,10	3.4.9	Emulgatoren . . . . .	53,70
3.2	Spezielle Bestimmungen		3.4.10	Farbstoffe . . . . .	27,10
3.2.1	Eiweiß . . . . .	33,80	3.4.11	Geschmacksverstärkende Stoffe . . . .	44,—
3.2.2	Aminosäurezusammensetzung . . . .	168,20	3.4.12	Kaumassen für Kaugummi . . . . .	63,90
3.2.3	Fett . . . . .	33,80	3.4.13	Konservierungsstoffe oder Fruchtbearbeitungsmittel je . . . . .	27,10
3.2.4	Fettsäurezusammensetzung . . . . . bis	86,40 181,50	3.4.14	Lösungs- oder Extraktionsmittel je .	44,—
3.2.5	Kennzahlen . . . . . bis	17,40 47,—	3.4.15	Mono-, Oligo- oder Polysaccharide je	30,70
3.2.6	Kohlenhydrate (Gesamtmenge der wasserlöslichen stickstofffreien und aschefreien Extraktstoffe) . . . . .	57,80	3.4.16	Organische Säuren oder ihre Salze je	27,10
3.2.7	Rohfaser . . . . . bis	33,80 74,70	3.4.17	Organische Stickstoffverbindungen .	47,—
3.2.8	Asche . . . . .	26,10			

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3.4.18	Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel je .....	53,70	4.4.4	je zusätzlich eingesetzte Bedienstete oder eingesetzten Bediensteten und je angefangene halbe Stunde (einschließlich der Wegezeiten) .....	Gebühr nach § 6
3.4.19	Pharmakologisch wirksame Stoffe ..	61,40			
3.4.20	Schwermetalle .....	27,10			
3.4.21	Sterine .....	33,80	4.4.5	Bei Zusammenlegung mehrerer gebührenpflichtiger Aufträge zu einem Transport werden anteilige Gebühren entsprechend der gesamten Zeit der Gestellung erhoben, mindestens jedoch je die Hälfte der vorgenannten Gebührensätze.	
3.4.22	Süßstoffe oder Zuckeraustauschstoffe je .....	33,80			
3.4.23	Technische Hilfsstoffe in Bedarfsgegenständen .....	47,—	4.5	Desinfektions- und Entwesungsarbeiten sowie Schädlingsbekämpfungen, die nicht in Tarifnummern 4.1 bis 4.4.3 aufgeführt sind, je eingesetzte Bedienstete oder eingesetzten Bediensteten und je angefangene halbe Stunde (einschließlich der Wegezeiten) .....	Gebühr nach § 6
3.4.24	Trenn-, Gleitmittel oder Überzugstoffe je .....	50,60			
3.4.25	Toxische Stoffe .....	80,80	4.6	Werden Leistungen in der Zeit von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr (sonnabends ab 13.00 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, erhöhen sich die Gebühren der Tarifnummern 4.1 und 4.4.1 bis 4.5 um die Hälfte.	
3.4.26	Vitamine, diätetische Stoffe oder Kochsalzersatzstoffe je .....	47,—	4.7	Die Aufwendungen für die verwendeten Desinfektions- (Entseuchungs-), Entwesungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie die durch den Umgang mit Gefahrstoffen notwendigen Aufwendungen sind in den Fällen der Tarifnummern 4.1 und 4.5 als besondere Auslagen zusätzlich zu erstatten.	
3.4.27	Zusatzstoffe, die aus Lebensmitteln wieder entfernt werden, oder Treibgase je .....	44,—	4.8	Anträge auf Zulassung zur Begasung von Schiffsladungen für Schiffe	
4	<b>Desinfektion (Entseuchung) und Entwesung von Räumen, Sachen, Waren und dergleichen, Körperdesinfektion sowie Schädlingsbekämpfung</b> (Benutzungsgebühren)		4.8.1	bis 1 000 BRZ .....	51,10
4.1	Desinfektionen und Entwesungen in Desinfektionsapparaten je kg .....	0,13	4.8.2	von 1 001 BRZ bis 5 000 BRZ ...	102,30
	mindestens	46,—	4.8.3	von 5 001 BRZ bis 10 000 BRZ ...	153,40
	Bei Abwicklung mehrerer Aufträge in einer Füllung werden anteilige Gebühren entsprechend der Raumfüllung, mindestens jedoch ein Zehntel der Gebühr erhoben.		4.8.4	von 10 001 BRZ bis 25 000 BRZ ...	204,50
4.2	Desinfektion und Entwesung in der Begasungsanlage .....	66,50	4.8.5	von 25 001 BRZ bis 50 000 BRZ ...	281,20
	bis	107,40	4.8.6	von 50 001 BRZ bis 75 000 BRZ ...	357,90
4.3	Lagergebühr für Desinfektionsgut, das nicht innerhalb von 24 Stunden abgeholt worden ist, je angefangene 100 kg und je Tag .....	2,60	4.8.7	über 75 000 BRZ .....	383,50
4.4	Gestellung von Transportmitteln und Personal zur Ausführung von Desinfektions- und Entwesungsarbeiten sowie Schädlingsbekämpfungen je angefangene Stunde		4.9	Für folgende Leistungen werden keine Gebühren erhoben:	
4.4.1	Kraftfahrzeug mit Fahrerin oder Fahrer oder Desinfektorin oder Desinfektor .....	40,40	4.9.1	Beaufsichtigung von Durchgasungen mit hochgiftigen Stoffen (ausgenommen Tarifnummern 4.8 bis 4.8.7).	
4.4.2	Gabelstapler mit Fahrerin oder Fahrer oder Desinfektorin oder Desinfektor .....	40,40	4.9.2	Maßnahmen zur Feststellung von Rattenbefall (Befallskontrolle).	
4.4.3	Barkasse mit Barkassenführerin oder Barkassenführer oder Desinfektorin oder Desinfektor .....	71,10	4.9.3	Gestellung von Transportmitteln und Personal für Fahrten zur Überprüfung von angeordneten Ratten-	

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	bekämpfungsmaßnahmen. Gebühren nach den Tarifnummern 4.4.1 bis 4.4.3 werden berechnet, wenn sich bei der Überprüfung Beanstandungen ergeben.		5.1.9	elektrophoretische Untersuchung . . . bis	46,— 102,30
			5.1.10	histologische Untersuchung . . . . . bis	25,60 66,50
4.9.4	Nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes angeordnete Desinfektionen (Entseuchungen).		5.1.11	Lagerung von Standproben . . . . . bis	5,10 15,30
4.9.5	Nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes angeordnete Entwesungen oder Entrattungen, soweit nicht durch anderweitige gesetzliche Vorschriften Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind oder es sich um Maßnahmen nach der Verordnung über Rattenbekämpfung vom 30. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 129) handelt.		5.1.12	Bebrütungsversuch . . . . . bis	5,10 15,30
			5.1.13	Anfertigung von Gutachten . . . . . bis	30,70 225,—
			5.2	Lebensmitteluntersuchungen	
			5.2.1	sensorische Untersuchung . . . . . bis	9,70 16,40
			5.2.2	präparativ-gravimetrische Untersuchung . . . . .	26,10
4.9.6	Rattenbekämpfung auf den im unmittelbaren Besitz der Freien und Hansestadt Hamburg befindlichen Grundstücken, Straßen, Wasserläufen.		5.2.3	Muskeleiweißbestimmung (Phosphatpuffermethode) . . . . .	43,—
			5.2.4	physikalisch-chemische Untersuchung . . . . . bis	8,70 87,90
4.10	Kann die Beaufsichtigung einer angemeldeten Durchgasung (Tarifnummer 4.9.1) infolge Verschuldens der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind die Wege- und Wartezeit je halbe Stunde zu erheben . . . . .	Gebühr nach § 6	5.2.5	chromatographische Untersuchung . . . bis	45,50 208,10
5	<b>Lebensmittelhygiene und Veterinärmedizinische Diagnostik</b>		5.2.6	elektrophoretische Untersuchung . . . bis	45,50 91,—
5.1	Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft		5.2.7	histologische Untersuchung . . . . . bis	23,— 45,50
5.1.1	sensorische Untersuchung . . . . . bis	7,70 30,70	5.2.8	Untersuchungen auf Knochengehalt	32,70
5.1.2	physikalisch-chemische Untersuchung . . . . . bis	4,10 97,20	5.2.9	mikrobiologische Untersuchung . . . . . bis	10,20 104,30
5.1.3	präparativ-gravimetrische Untersuchung . . . . . bis	7,70 46,—	5.2.10	mikroskopische Untersuchung . . . . . bis	9,20 12,80
5.1.4	mikrobiologische Untersuchung . . . . . bis	7,70 153,40	5.2.11	Untersuchung auf Samonellen . . . . . bis	19,90 97,20
5.1.5	mikroskopische Untersuchung . . . . . bis	9,20 36,80	5.2.12	Untersuchung auf Listerien . . . . . bis	17,90 88,50
5.1.6	molekularbiologische Untersuchung . . . . . bis	40,90 153,40	5.2.13	Dreiplattentest (DPT) . . . . .	9,20
5.1.7	Hemmstoffuntersuchung (Dreiplattentest) . . . . .	10,20	5.2.14	serologische Untersuchung . . . . . bis	25,60 46,—
5.1.8	immunologische Untersuchung . . . . . bis	25,60 76,70	5.2.15	Enzyme Linked Immuno Assay (ELISA-Test) . . . . . bis	4,60 68,—
			5.3	pathologisch-anatomische und diagnostische Untersuchungen	
			5.3.1	Sektion ohne Folgeuntersuchung . . . . . bis	10,20 45,50
			5.3.2	parasitologische Untersuchung . . . . . bis	4,10 6,70
			5.3.3	histologische Untersuchung . . . . . bis	19,90 38,90
			5.3.4	bakteriologische Untersuchung . . . . . bis	7,70 65,50

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
5.3.5	mikroskopische Untersuchung . . . . .	9,20	7.2	Die Leistungen nach Tarifnummer	
	bis	36,80		7.1 sind gebührenfrei, wenn sie auf	
5.3.6	Hemmstofftest . . . . .	4,60		Anforderung einer anderen Biblio-	
	bis	10,20		thek erfolgen.	
5.3.7	Resistenzprüfung . . . . .	10,20	<b>Teil V</b>	<b>Veterinärwesen und Gesundheit-</b>	
	bis	23,—		<b>licher Verbraucherschutz</b>	
5.3.8	mykologische Untersuchung . . . . .	10,20		Die nachfolgenden Tarifnummern	
	bis	22,—		7.1.1, 7.1.2, 7.2.1 bis 7.2.4, 8.6 bis	
5.3.9	virologische Untersuchung . . . . .	16,40		8.6.3, 9.1.1.1, 9.1.1.2 und 9.3 bis	
	bis	65,50		9.3.1.10 dienen der Umsetzung fol-	
5.3.11	Serologische Untersuchungen			gender Rechtsakte der Europäischen	
5.3.11.1	Langsam-Agglutination . . . . .	4,60		Gemeinschaft in ihrer jeweils	
	bis	11,30		geltenden Fassung: Richtlinie	
5.3.11.2	Komplementbindungsreaktion . . . . .	7,70		85/73/EWG des Rates vom 29. Januar	
	bis	28,60		1985 über die Finanzierung der	
5.3.11.3	Präzipitation . . . . .	4,60		Untersuchungen und Hygienekon-	
	bis	28,60		trollen von frischem Fleisch und	
5.3.11.4	fluoreszenzserologische Untersu-			Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32	
	chung . . . . .	23,—		S. 14), zuletzt geändert am 18. De-	
	bis	32,70		zember 1997 (ABl. EG Nr. L 24	
5.3.11.5	Enzyme Linked Immuno Assay			S. 31); Richtlinie 96/43/EG des Rates	
	(ELISA-Test) . . . . .	5,10		vom 26. Juni 1996 zur Änderung	
	bis	51,10		und Kodifizierung der Richtlinie	
5.3.11.6	BSE-Untersuchungen (ELISA-Test) .	25,—		85/73/EWG zur Sicherstellung der	
	bis	75,—		Finanzierung der veterinär- und	
6	<b>Amtliche Einfuhrkontrollen</b>			hygienerechtlichen Kontrollen von	
6.1	Amtshandlungen nach dem Lebens-		1	lebenden Tieren und bestimmten	
	mittel- und Bedarfsgegenständege-			tierischen Erzeugnissen sowie zur	
	setz in der Fassung vom 9. September		1.1	Änderung der Richtlinie 90/675/	
	1997 (BGBl. I S. 2297), zuletzt geän-			EWG und 91/496/EWG (ABl. EG	
	dert am 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045,			Nr. L 162 S. 1).	
	1071, 1073), in der jeweils geltenden				
	Fassung				
6.1.1	Untersuchungen und/oder Begutach-		1.1.1		
	tungen gemäß § 46a . . . . .	8,—		Ausnahmegenehmigung zum Schlach-	
	bis	5 000,—		ten warmblütiger Tiere ohne Be-	
	Neben den Gebühren für die Untersu-			täubung (Schächten) (§ 4a Absatz 2	
	chungen und/oder Begutachtungen			Nummer 2) . . . . .	51,10
	werden die Gebühren für die Durch-				
	führung und/oder Überwachung von		1.1.2	Genehmigung zur Durchführung	
	Probenahmen durch Bedienstete der			eines Versuchsvorhabens an Wirbel-	
	Bezirksämter nach Zeitaufwand			tieren (§ 8 Absatz 1) . . . . .	204,50
	gemäß § 6 dieser Gebührenordnung				
	erhoben.		1.1.2.1	Fortsetzungs- und Ergänzungsgeneh-	
				migungen . . . . .	50,—
				bis	200,—
7	<b>Inanspruchnahme der Bibliothek</b>		1.1.3		
	<b>des Hygiene Instituts Hamburg</b>			Ausnahmegenehmigung zur Bestel-	
	<b>(Benutzungsgebühren)</b>			lung von Personen ohne die im Tier-	
7.1	Zurverfügungstellung (Versand) von			schutzgesetz vorgeschriebene Hoch-	
	wissenschaftlichen Aufsätzen, Doku-			schulausbildung zur Tierschutzbe-	
	mentationen und dergleichen, je . . .	4,10		auftragten oder zum Tierschutzbeauf-	
	bis	16,40		tragten in Tierversuchseinrichtungen	
				(§ 8 Absatz 2) . . . . .	56,20

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.1.4	Ausnahmegenehmigung zur Vor- nahme von Tierversuchen an Wirbel- tieren durch Personen ohne die im Tierschutzgesetz vorgeschriebene Hochschulausbildung (§ 9 Absatz 1) .	153,40		1999 (BGBl. I S.2392), in den jeweils geltenden Fassungen . . . . .	20,— bis 100,—
1.1.4.1	Erweiterung der Ausnahmegenehmi- gung . . . . .	25,— bis 150,—	1.1.8	Erteilung einer Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren zur Ver- wendung für Versuchszwecke gemäß § 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz . . . . .	20,— bis 225,—
1.1.5	Erlaubnis . . . . . – zum Züchten oder Halten von Wir- beltieren zu Versuchszwecken, zur Organentnahme, für Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produk- ten oder Organismen und für das Töten zu wissenschaftlichen Zwecken, – zum Halten von Tieren für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung, – zum Halten von Tieren in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden, – zum Ausbilden von Hunden für Dritte zu Schutzzwecken oder der Unterhaltung von Einrichtungen hierfür, – zur Durchführung von Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte, – zum gewerbsmäßigen Züchten oder Halten von Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutz- tieren, – zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren, – zum Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes, – zum zur Schau stellen von Tieren oder für das zur Verfügung stellen für solche Zwecke, – zur gewerbsmäßigen Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge je . . . . .	86,90	1.1.9	Erteilung einer Erlaubnis für die gewerbliche Beförderung von Wir- beltieren gemäß § 11 der Tierschutz- Transportverordnung in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	20,— bis 100,—
			1.2	Amtshandlungen nach dem Tierseu- chengesetz in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 507), geän- dert am 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215, 1217), in der jeweils gelten- den Fassung	
			1.2.1	Ausnahmegenehmigung nach § 17c Absatz 4 oder § 17d . . . . .	20,— bis 100,—
			1.2.2	Genehmigung zum Züchten von und/oder Handeln mit Papageien und Sittichen je . . . . .	56,20
			1.2.3	Genehmigung einer nicht gewerbs- mäßigen Zucht mit bis zu zwei Brutpaaren . . . . .	20,50
			1.2.4	Registrierung von Betrieben durch Erteilung einer Registriernummer gemäß Binnenmarkt-Tierseuchen- schutzverordnung in der Fassung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1821), zuletzt geändert am 16. Juli 2001 (BGBl. I S. 1654), in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	20,— bis 30,—
			1.2.5	Zulassung von Betrieben gemäß § 15 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz- verordnung . . . . .	37,50 bis 100,—
1.1.6	Genehmigung zum Züchten und Handeln mit Papageien und Sitti- chen nach Tarifnummer 1.1.5 sowie nach Tarifnummer 1.2.2 in einem Verwaltungsakt . . . . .	112,50	1.3	Genehmigung zur Einrichtung, zur Erweiterung oder zum Betrieb von Tiergehegen nach § 31 des Hambur- gischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), in der jeweils geltenden Fassung je . . . . .	56,20
1.1.7	Erteilung einer Sachkundebescheini- gung nach der Tierschutz-Transport- verordnung in der Fassung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1338) sowie nach der Tierschutz-Schlachtverord- nung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), geändert am 25. November		1.4	Amtshandlungen nach der Hunde- verordnung vom 18. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 152), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 341, 384), in der jeweils gelten- den Fassung	
			1.4.1	Erteilung einer Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Absatz 1 . . . . .	204,50

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.4.2	Ablehnung eines Antrages nach § 2 Absatz 1 .....	153,40		verordnung in der Fassung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1180), in den jeweils geltenden Fassungen	
1.4.3	Freistellung (befristet) von der Erlaubnispflicht nach § 2 Absatz 3 ..	51,10	1.7.1	Erlaubnisse nach den §§ 4 bis 6 des Milch- und Margarinegesetzes zum Betreiben eines milchwirtschaftlichen Unternehmens .....	66,50
1.4.4	Freistellung (unbefristet) von der Erlaubnispflicht nach § 2 Absatz 3 ..	102,30	1.7.2	Zulassung eines Vorzugsmilch-Erzeugerbetriebes nach § 7 Absatz 3 der Milchverordnung .....	25,— 100,—
1.4.5	Anordnung nach § 6 Absatz 3 oder § 7 Absätze 3 und 4 sowie Untersagung nach § 7 Absätze 1 und 2 .....	102,30	1.7.3	Zulassung von Wärmebehandlungseinrichtungen nach § 4 Absatz 5 der Milchverordnung .....	25,— 100,—
1.4.6	Erstattung von zusätzlichen Auslagen für Fremdleistungen nach §§ 2 und 7 im tatsächlichen Umfang		1.7.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 19 der Milchverordnung .....	25,— 100,—
1.5	Amtshandlungen auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 19a Nummer 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, und § 5 Nummer 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224, 3232 und 3240), sowie auf Grund von § 3 Absatz 1a und § 4 Absatz 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), geändert am 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224, 3232 und 3239),		1.8	Ausnahmegenehmigungen nach § 8 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 524), zuletzt geändert am 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215, 1217), in der jeweils geltenden Fassung ...	10,— 100,—
1.5.1	Zulassung eines Betriebes und Erteilung einer Veterinärkontrollnummer bis	75,— 200,—	1.9	Bestellung von Gegenprobensachverständigen für Lebensmittel nach § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes .....	50,— 500,—
1.5.2	Erweiterung von Zulassungen .....	25,— 100,—	1.10	Amtshandlungen nach dem Weingesetz in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert am 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), sowie der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 2038, 2039, 2428), und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 310), geändert am 8. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1686), in den jeweils geltenden Fassungen	
1.5.3	Registrierung von Betrieben durch Erteilung einer Registriernummer nach der Fleischhygieneverordnung in der Fassung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1367), der Geflügelfleischhygiene-Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2787), zuletzt geändert am 6. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1418, 1419), und der Fischhygiene-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 820), in der jeweils geltenden Fassung .....	20,— 30,—	1.10.1	Ausnahmegenehmigung nach § 2 der Wein-Überwachungsverordnung auf Grund von § 27 des Weingesetzes ...	15,— 750,—
1.6	Registrierung von Betrieben durch Erteilung einer Registriernummer gemäß § 3 Absatz 1 Futtermittelherstellungs – Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 737), geändert am 18. April 2000 (BGBl. I S. 531, 543), in der jeweils geltenden Fassung ...	25,— 65,—	1.10.2	Erteilung einer Prüfnummer für Branntwein gemäß §§ 4 und 5 der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung .....	112,50
1.7	Amtshandlungen nach dem Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert am 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215, 1219), und nach der Milch-		1.10.3	Erteilung einer Prüfnummer für Schaumwein gemäß § 21 des Weingesetzes in Verbindung mit § 22 bis 26 der Weinverordnung in der Fassung vom 28. August 1998 (BGBl. 1998 I S. 2610, 2001 I S. 983), zuletzt geändert am 29. August 2001 (BGBl. I S. 2259) .....	112,50

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.10.4	Ausgabe von vorgeschriebenen Begleitpapieren gemäß des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nummer 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 200 S. 10), geändert am 20. Juli 1999 (ABl. EG Nr. L 188 S. 33), in Verbindung mit §19 der Wein-Überwachungsverordnung je Dokument .....	6,— bis 25,—	2.1.5	Hunde und Katzen .....	
				– je Tier .....	0,50
				– mindestens .....	20,50
				– höchstens .....	102,30
			2.1.6	Klauentiere, die nicht Hausrinder, Hausschweine, Schafe oder Ziegen sind, sowie Affen und Halbaffen	
				– je Tier .....	0,50
				– mindestens .....	20,50
				– höchstens .....	102,30
1.11	Amtshandlungen nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959, 969), in der jeweils geltenden Fassung		2.1.7	Reisebrieftauben zum Auflassen je Genehmigung .....	20,50
1.11.1	Anerkennung eines natürlichen Mineralwassers nach § 3 .....	337,50 bis 500,—	2.1.8	Für alle sonstigen Tiere, die einer Ein- oder Durchfuhrgenehmigung bedürfen, sind die für artverwandte Tiere vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
1.11.2	Erteilung einer Nutzungsgenehmigung nach § 5 .....	415,— bis 800,—	2.2	Für Fleisch oder Teile von Tieren	
	Neben der Gebühr sind Aufwendungen, die durch die Einholung geologischer Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.		2.2.1	Fleisch im Sinne des § 4 des Fleischhygienegesetzes außer Därme, Harnblasen und Mägen	
				– je 2 kg .....	0,01
				– mindestens .....	20,50
				– höchstens .....	230,10
			2.2.2	Därme, Harnblasen, Mägen	
				– je 2 kg .....	0,01
				– mindestens .....	20,50
				– höchstens .....	102,30
2	<b>Einfuhr- oder Durchfuhrgenehmigungen</b>		2.2.3	Geflügel, erlegt oder geschlachtet	
2.1	Für Tiere			– je kg .....	0,01
2.1.1	Einhufer, Rinder, Kälber und Schweine			– mindestens .....	20,50
	– je Tier .....	0,50		– höchstens .....	230,10
	– mindestens .....	20,50	2.2.4	Häute oder Felle	
	– höchstens .....	204,50		– je Stück .....	0,05
2.1.2	Schafe, Ziegen, Kaninchen und ähnliche Kleintiere			– mindestens .....	20,50
	– je Tier .....	0,10		– höchstens .....	76,70
	– mindestens .....	20,50	2.2.5	Unbearbeitete Wolle, Tierhaare und Borsten, Federn oder Federkiele	
	– höchstens .....	115,—		– je 2 kg .....	0,01
2.1.3	Vögel, außer Papageien und Sittichen			– mindestens .....	20,50
	– je Tier .....	0,02		– höchstens .....	63,90
	– mindestens .....	20,50	2.2.6	Knochen, Klauen, Hörner, Leimleder, getrocknete Sehnen oder ähnliche Abfälle, sonstige Teile von Tieren	
	– höchstens .....	76,70		– je 20 kg .....	0,01
2.1.4	Papageien und Sittiche			– mindestens .....	20,50
	– je Tier .....	0,10		– höchstens .....	51,10
	– mindestens .....	20,50			
	– höchstens .....	51,10			

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.2.7	Rohmilch, wärmebehandelte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis			sche Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände und deren Roh- stoffe	10,— bis 25,—
	– je 2 kg	0,01			
	– mindestens	20,50			
	– höchstens	230,10	3.10	weitere Ausfertigungen je	2,50 bis 15,—
2.3	Für tierischen Dünger, Raufutter oder Stroh		4	<b>Gutachterwesen</b>	
	– je 100 kg	0,01	4.1	Gutachtliche Äußerung und Gut- achten durch Tierärztinnen oder Tierärzte	Gebühr nach § 6
	– mindestens	20,50			
	– höchstens	51,10			
2.4	Sonstige Genehmigungen oder Ände- rung von Genehmigungen	20,— bis 225,—	4.2	Schreibgebühren für die Anfertigung von Gutachten und gutachtlichen Äußerungen als Zuschläge zu Tarif- nummer 4.1	
2.5	Weitere Ausfertigungen		4.2.1	für die erste und jede nachträgliche Ausfertigung, je angefangene Seite	6,10
	– bei gleichzeitiger Ausfertigung je ..	2,60			
	– bei nachträglicher Ausfertigung je ..	20,50	4.2.2	für die zweite und jede weitere Aus- fertigung, die im Wege der Durch- schrift oder Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	0,50
3	<b>Bescheinigungen und dergleichen</b>		5	<b>Abholung und Beseitigung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebens- mitteln tierischer Herkunft, von tierischen Erzeugnissen oder von Tierkörpern oder Tierkörperteilen (Benutzungsgebühren)</b>	
3.1	Bescheinigung über das Ergebnis der Sektion von Tierkörpern	10,— bis 20,—	5.1	Abholung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln tierischer Herkunft oder von tierischen Erzeug- nissen oder von Tierkörpern und Tierkörperteilen	
3.2	Ausstellung eines einfachen tierärzt- lichen Befundscheines	10,— bis 20,—		– je kg	0,13
3.3	Bescheinigung über die Vernichtung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln oder von tierischen Erzeugnissen	10,— bis 25,—		– mindestens	18,90
3.4	Bescheinigung über die Beanstan- dung von Fleisch bei der Fleisch- untersuchung und/oder der Unter- suchung auf Trichinen	3,— bis 10,—		– Höchstgebühr	58,80
3.5	Sonstige tierärztliche Bescheinigun- gen je	6,— bis 25,—	5.2	Abschließende Beseitigung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmit- teln tierischer Herkunft, von tieri- schen Erzeugnissen oder von Tier- körpern oder Tierkörperteilen in Tierkörperverwertungsanstalten	
3.6	Bescheinigung über die Seuchenfrei- heit des hamburgischen Staatsgebiets	20,— bis 30,—		– je kg	0,03 bis 0,10
3.7	Bearbeitung von Anträgen auf Aus- stellung von Exportbescheinigungen für Lebensmittel nichttierischer Her- kunft, kosmetischer Mittel, Tabak- erzeugnisse, Bedarfsgegenstände oder deren Rohstoffe	10,— bis 1 250,—		– mindestens	13,30
3.8	Bearbeitung von Anträgen auf Aus- stellung von amtlichen Bescheini- gungen über den allgemeinen Grad der Radioaktivität in Lebensmitteln	7,50 bis 250,—	5.3	Beseitigung einzelner Körper von Hunden, Katzen, Kaninchen und anderen Kleintieren, die direkt bei der Sammelstelle der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgegeben oder die unmittelbar von privaten Tierhalterinnen oder priva- ten Tierhaltern abgeholt worden sind, sofern die abschließende Besei-	6,70
3.9	Bestätigungen von Sachverständigen- gutachten über zum Export bestimmte Lebensmittel, kosmeti-				

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	tigung in einer Tierkörperversuchs- anstalt erfolgt je Tierkörper . . . . .	2,60		Aufwendungen für die Mitwirkung ehrenamtlicher Schätzerinnen oder Schätzer sind daneben als besondere Auslagen zu erstatten.	
5.4	Abschließende Beseitigung von spezi- fischem Risikomaterial im Sinne der Entscheidung 2000/418/EG der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (ABl. EG Nr. L 158 S. 76) in Verbrennungs- anlagen je kg . . . . .	0,10 1,—	6.2	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Entschädi- gungen nach § 1 und Beihilfen nach § 5 sind gebührenfrei.	
	– mindestens . . . . .	25,60	6.3	Für ein erfolgloses Widerspruchsver- fahren beträgt die Gebühr 1 v.H. der mit dem Widerspruch erstrebten Ent- schädigung oder Beihilfe, – mindestens jedoch . . . . .	20,50
	– bei gleichzeitiger Anwendung der Tarifnummer 5.1 mindestens . . . . .	12,80		– höchstens . . . . .	511,30
5.5	Bei gleichzeitiger Beseitigung nach den Tarifnummern 5.2 und 5.4 richtet sich die Mindestgebühr nach der Tarifnummer 5.4. Eine Mindestge- bühr nach Tarifnummer 5.2 entfällt. In diesen Fällen werden die Gebühren nach Tarifnummer 5.2 lediglich nach Gewicht berechnet.		7	<b>Schlacht- und Fleischunters- suchung</b>	
5.6	Aufwendungen, die für die Öffnung und Entfernung einer etwaigen Umhüllung oder Verpackung entste- hen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.		7.1	Für Rinder in Betrieben mit jährlich mehr als 3000 Schlachtungen, je Tier mit einem Lebendgewicht	
5.7	Keine Gebühren werden erhoben für – die amtlich angeordnete Abholung von Tierkörpern zur Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseu- chen, – die amtlich angeordnete Abholung und weitere Beseitigung von Tier- körpern nach der Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen, – die Abholung und weitere Beseiti- gung von Tierkörpern landwirt- schaftlich genutzten Viehs im Sinne des Tierseuchengesetzes mit Ausnahme von Einhufern.		7.1.1	bis zu 220 kg . . . . .	2,80
6	<b>Amtshandlungen nach dem Ham- burgischen Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 13. September 1976 (HmbGVBl. S. 196), geändert am 4. Oktober 1979 (HmbGVBl. S. 299), in der jeweils geltenden Fassung</b>		7.1.2	von mehr als 220 kg bei Schlachtun- gen am selben Tag – bis 35 Tiere . . . . .	8,40
6.1	Feststellung des Krankheitszustan- des und Schätzung des Wertes eines Tieres durch die beamtete Tierärztin oder den beamteten Tierarzt auf besonderes Verlangen der Tier- besitzerin oder des Tierbesitzers (§ 4 Satz 2), je angefangene halbe Stunde	Gebühr nach § 6	– über 65 Tiere . . . . .	– 36 bis 65 Tiere . . . . .	6,10 5,40
			7.1.3	Die Gebühren der Tarifnummern 7.1.1 und 7.1.2 erhöhen sich um die Hälfte, wenn die Schlacht- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Verlangen einer oder eines Verfü- gungsberechtigten an einem Sonn- abend, Sonn- oder Feiertag oder an einem anderen Tag vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr durchgeführt wird.	
			7.2	In sonstigen Fällen, je Tier	
			7.2.1	Rinder mit einem Lebendgewicht	
			7.2.1.1	bis zu 220 kg . . . . .	6,40
			7.2.1.2	von mehr als 220 kg . . . . .	12,30
			7.2.2	Schweine ohne Untersuchung auf Trichinen . . . . .	5,40
			7.2.3	Schafe, Lämmer oder Ziegen . . . . .	4,40
			7.2.4	Pferde . . . . .	18,40
			7.2.5	Untersuchung auf Trichinen je Tier- körper oder je Tierkörperteil . . . . .	4,10
			7.2.6	Zuschläge zu den Gebühren nach Tarifnummern 7.2.1 bis 7.2.5	

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
7.2.6.1	Schlacht- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Verlangen einer oder eines Verfügungsberechtigten an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag oder an einem anderen Tag vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr .....	100 v. H.	8	<b>Amtstierärztliche Dienstgeschäfte</b>	
7.2.6.2	Schlacht- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Verlangen einer oder eines Verfügungsberechtigten außerhalb festgesetzter Fleischuntersuchungszeiten an einem anderen Tag als einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag zu anderen als den in der Tarifnummer 7.2.6.1 genannten Zeiten .....	50 v. H.	8.1	Untersuchung von Tieren und Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung vor und nach Transporten im Inland oder dem innergemeinschaftlichen Verbringen und im Verkehr mit Drittländern (Ausfuhr), soweit sie vorgeschrieben oder von der Tierhalterin oder vom Tierhalter veranlasst sind, einschließlich einer Seuchenfreiheitsbescheinigung des Bezirks (ohne die bei der tierärztlichen Grenzuntersuchung nach Tarifnummern 9.3.1.1 bis 9.3.1.10 zu erhebenden Gebühren)	
7.2.6.3	Schlacht- oder Fleischuntersuchung zu anderen als den bei der Anmeldung angegebenen Zeiten, weil das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitstand .....	100 v. H.	8.1.1	Einhüfer (außer Zucht- und Sportpferde) und Rinder – bis 3 Tiere .....	30,70
7.2.6.4	Beginn der Fleischuntersuchung nicht vor Ablauf einer halben Stunde, bei Rindern nicht vor Ablauf einer Stunde nach dem von der oder von dem Verfügungsberechtigten bei der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt, weil sich die Schlachtung aus einem in der Person der oder des Verfügungsberechtigten liegenden Grund verzögerte .....	100 v. H.	8.1.2	Zucht- und Sportpferde – je Tier .....	10,20
7.2.6.5	Untersuchung auf Trichinen bei Tierkörpern oder Fleischteilen, für die nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes lediglich eine Untersuchung auf Trichinen vorgesehen ist, auf Antrag einer oder eines Verfügungsberechtigten an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen oder an einem anderen Tag außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten .....	100 v. H.	8.1.3	Kälber bis zu drei Monaten, Schweine, Schafe oder Ziegen – bis 6 Tiere .....	30,70
7.2.7	Gebühren in Höhe der Tarifnummern 7.2.1 bis 7.2.4 und Zuschläge nach den Tarifnummern 7.2.6.1 und 7.2.6.2 werden auch erhoben, wenn nur die Schlacht- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.		8.1.4	Hunde oder Katzen (außer Tarifnummer 8.1.4.1) – je Tier .....	10,20
7.3	BSE-Untersuchungen (ELISA-Test) . bis	25,— 75,—	8.1.4.1	Gleichzeitige Untersuchung von Wurfgeschwistern oder Zuchtgruppen, zum Beispiel für Hunde- oder Katzensausstellungen – je Tier .....	2,60
7.4	Tiere, bei denen weitergehende Untersuchungen (z. B. bakteriologische Untersuchungen, Koch- und Bratproben und Untersuchung auf Ebergeruchsstoff, Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht vorgenommen werden, sind nach Tarifnummer 9.5.14 abzurechnen.		8.1.5	Vögel außer Papageien und Sittichen – bis 250 Tiere .....	10,20
			8.1.6	Papageien und Sittiche – bis 20 Tiere .....	10,20
			8.1.7	Klauentiere, die nicht Hausrinder, Hausschweine, Schafe oder Ziegen sind, sowie Affen und Halbaffen – bis zwei Tiere .....	30,70
				– für jedes weitere Tier .....	15,30
				– für jedes weitere Tier .....	0,03
				– höchstens .....	204,50
				– höchstens .....	204,50

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
8.1.8	Kaninchen			zur Genehmigung der Einsperrung und während der Beobachtungszeit, je Tier .....	15,— 45,—
	– bis 10 Tiere .....	10,20		bis	
	– für jedes weitere Tier .....	0,50			
	– höchstens .....	204,50	8.3.5	Überwachung genehmigter Tierausstel- lungen, -schauen und -versteigerun- gen auf Antrag .....	15,— 30,—
8.1.9	Für alle sonstigen Tiere, die einer tierärztlichen Untersuchung unter- liegen, sind die für artverwandte Tiere vorgesehenen Gebühren zu erheben.		8.4	Untersuchungen und Gesundheitsbe- scheinigungen (einschließlich Seu- chenfreiheitsbescheinigungen des Bezirks) für tierische Erzeugnisse	
8.2	Untersuchung von Tierbeständen und Ausstellung einer Gesundheits- bescheinigung zur Beschickung von Auktionen, zur Verbringung aus Sperr- oder Beobachtungsgebieten, zur Ausfuhr und desgleichen		8.4.1	über die Freiheit von Tierseuchen oder die hygienische Unbedenklich- keit von tierischen Teilen, Erzeugnis- sen oder Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, je Bescheinigung .....	15,— 45,—
8.2.1	Klauentiere und Einhufer		8.4.2	Bescheinigung nach Tarifnummer 8.4.1 mit zusätzlicher Warenbeschau bis	30,— 90,—
	– bis 50 Tiere .....	15,30	8.4.3	Untersuchung von Häuten, Fellen, Borsten, Federn und Tierhaaren zum Zwecke der Ausfuhr	
	– 51 bis 100 Tiere .....	25,60		– bis 3 000 kg .....	10,20
	– über 100 Tiere .....	35,80		– je weitere angefangene 1 000 kg ...	1,30
8.2.2	andere Tiere einschließlich Geflügel			– höchstens .....	51,10
	– bis 300 Tiere .....	10,20	8.5	Amtstierärztliche Überwachung der für den innergemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Verkehr mit Fleischerzeugnissen, Fischereier- zeugnissen sowie Milch und Milcher- zeugnissen zugelassenen Betriebe einschließlich der Kühlhäuser	
	– 301 bis 1 000 Tiere .....	15,30	8.5.1	je Besichtigung .....	20,— 100,—
	– über 1 000 Tiere .....	20,50	8.5.2	bei Wiederholung einer Besichtigung aus Anlass einer Beanstandung zusätzlich .....	30,70
8.2.3	Bescheinigung über die Freiheit von Tierseuchen für einzelne Tierbe- stände ohne Untersuchung oder in Bezug auf den Tierbestand oder bestimmte Tiersorten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg		8.6	Amtstierärztliche Überwachung und Kontrolle der Zerlegung des für den innergemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Handelsverkehr be- stimmten Fleisches einschließlich Knochen	
	– je Tier .....	2,60	8.6.1	in einem Zerlegungsbetrieb, dessen wöchentliche Produktion nicht mehr als fünf Tonnen beträgt,	
	– mindestens .....	5,10		– je angefangene t .....	3,10
	– höchstens .....	25,60		– wöchentlich mindestens .....	15,30
8.3	Amtshandlungen nach dem Tierseu- chengesetz aus besonderem Anlass		8.6.2	in einem Betrieb, dessen wöchent- liche Produktion mehr als fünf Ton- nen beträgt, je angefangene halbe Stunde .....	20,50
8.3.1	Für jede Untersuchung und die Schlussuntersuchung eingeführter Tiere, die vor der Aufhebung der amtlichen Beobachtung durchge- führt werden, sind die Gebühren nach Tarifnummern 8.1.1 bis 8.1.9 zu erheben.				
8.3.2	Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die vor oder nach Transpor- ten verendet sind oder getötet werden mussten, je Tier .....	15,— 40,—			
8.3.3	Entnahme einer Blutprobe bei der Einfuhr von Tieren				
	– für die ersten fünf Tiere je .....	1,80			
	– für jedes weitere Tier .....	1,30			
8.3.4	Untersuchung von Tieren wegen Ansteckungsverdachts bei Tollwut				

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
8.6.3	Findet die Zerlegung in einem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wurde, so verringert sich die Gebühr um die Hälfte.		8.8.4	für den Handelsverkehr mit Milch und Milcherzeugnissen in Transportbehältern – je angefangene 1000 kg . . . . .	2,60
8.7	Besondere Amtshandlung im Zusammenhang mit der Betriebsüberwachung oder auf besonderen Antrag (zum Beispiel Untersuchung und Überwachung der Verladung von Fleisch und Fleischerzeugnissen, für Eingangs- und Ausgangsuntersuchungen und Kontrollen bei eingelagertem Fleisch in Kühl- und Gefrierhäusern, Fischereierzeugnissen oder Milch und Milcherzeugnissen, Kennzeichnung von Fleisch mit dem Exportstempel), je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6	8.8.5	für den Handelsverkehr mit Milch und Milcherzeugnissen in zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmten Behältnissen bei Sendungen – bis 100 Packungsstücke . . . . . – bis 500 Packungsstücke . . . . . – bis 1 000 Packungsstücke . . . . . – über 1 000 Packungsstücke . . . . .	15,30 102,30 15,30 25,60 35,80 46,—
8.8	Ausstellung von je einer Gesundheits- und/oder Genusstauglichkeitsbescheinigung		8.8.6	für Fleisch- und Fischereierzeugnisse sowie andere Lebensmittel für Schiffsausrüsterinnen oder Schiffsausrüster . . . . . bis	2,50 100,—
8.8.1	bei der Ausfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen aller Art sowie von Därmen in Drittländer einschließlich der stichprobenweisen Kontrolle für		8.8.7	Bei Warenmustersendungen ohne Handelswert wird die Hälfte der jeweils vorgesehenen Gebühren der Tarifnummern 8.8.1.1 bis 8.8.3 erhoben.	
8.8.1.1	Fleisch – je angefangene 1 000 kg . . . . . – Mindestgebühr . . . . . – Höchstgebühr . . . . .	2,60 15,50 104,—	8.9	Sonstige amtstierärztliche Dienstgeschäfte	
8.8.1.2	Fleischerzeugnisse aller Art sowie Därme bei Sendungen – bis 2 Packstücke . . . . . – bis 50 Packstücke . . . . . – ab 51 Packstücke . . . . .	15,30 25,60 51,10	8.9.1	Amtstierärztliche Überwachung von öffentlichen Vatertierhaltungen, Gast- und Händlerställen, gewerblichen Mästereien . . . . . bis	6,— 18,—
8.8.2	für den Handelsverkehr mit Fischereierzeugnissen (außer Tarifnummer 8.8.3) – je angefangene 1 000 kg . . . . . – Mindestgebühr . . . . . – Höchstgebühr . . . . .	2,60 15,30 102,30	8.9.2	Abnahme des Nachweises der Fachkenntnis nach § 10 Absatz 3 Satz 2 der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186), zuletzt geändert am 10. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053, 2055), in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	17,90
8.8.3	für den Handelsverkehr mit Fischfertigerzeugnissen und Frischfisch, frischem Fischfilet und Schalentieren in zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmten Behältnissen bei Sendungen – bis 100 Packstücke . . . . . – bis 300 Packstücke . . . . . – bis 500 Packstücke . . . . . – bis 1 000 Packstücke . . . . . – über 1 000 Packstücke . . . . .	15,30 20,50 23,— 28,10 46,—	8.10	Allgemeine Bestimmungen zu den Tarifnummern 8.1 bis 8.9.2	
			8.10.1	Für Amtshandlungen, die auf Antrag an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen oder die an Werktagen von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Tarifnummern 8.1.1 und 8.1.3 von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) durchgeführt werden, werden die doppelten Gebühren erhoben.	
			8.10.2	Kann die Untersuchung infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind für die Wege- und Wartezeit zu erheben.	

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
8.10.2.1	je Tierärztin oder Tierarzt und je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6	9.1.1.2	Fischereierzeugnisse – Sendungen bis 100 t, je angefangene t bis	1,50 10,—
8.10.2.2	je andere Bedienstete oder anderen Bediensteten und je angefangene halbe Stunde . . . . .	Gebühr nach § 6		– je weitere angefangene 25 t . . . . .	17,90
8.10.3	Betriebsbesichtigung in besonderen Fällen einschließlich der Wege- und Wartezeit		9.1.1.3	Honig – je angefangene t . . . . . bis	0,75 10,—
8.10.3.1	durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt – bis zur Dauer einer Stunde . . . . . – für jede weitere angefangene halbe Stunde . . . . .	60,— Gebühr nach § 6	9.1.1.4	Milch und Milcherzeugnisse – je angefangene t . . . . . bis	2,— 5,—
8.10.3.2	durch eine nicht wissenschaftlich ausgebildete Bedienstete oder einen nicht wissenschaftlich ausgebildeten Bediensteten des Veterinärwesens – bis zur Dauer einer Stunde . . . . . – für jede weitere angefangene halbe Stunde . . . . .	45,— Gebühr nach § 6	9.1.1.5	Eiprodukte je angefangene t . . . . . bis	2,— 5,—
8.10.4	Besondere Bescheinigungen auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten . . . . .	15,30		– mindestens . . . . .	30,70
8.10.5	Weitere Ausfertigung von Bescheinigungen . . . . .	3,10	9.1.1.6	Sonstige Lebensmittel, die veterinärrechtlichen Einfuhrkontrollen unterliegen, je Sendung . . . . . bis	30,— 250,—
8.10.6	Zusätzliche Ausfertigung von Veterinärkontrollbescheinigungen je . . . . . bis	7,50 25,—	9.1.1.7	Lebensmittel tierischer Herkunft bei der Einfuhr aus Neuseeland – je angefangene t . . . . .	1,50
8.10.7	Kopien unter Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Original (Beglaubigungen) je Stück . . . . .	6,10		– mindestens . . . . .	30,—
9	<b>Tierärztliche Grenzkontrollen einschließlich der Einfuhrkontrollbescheinigungen und -mitteilungen</b>			– höchstens . . . . .	350,—
9.1	Erzeugnisse, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind		9.1.1.8	Lebensmittel tierischer Herkunft bei der Einfuhr aus der Tschechischen Republik – je angefangene t . . . . .	3,—
9.1.1	Grenzkontrollen für Erzeugnisse, für die eine Warenuntersuchung vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen			– mindestens . . . . .	30,—
9.1.1.1	Fleisch, Wildfleisch und Geflügelfleisch sowie Erzeugnisse hieraus einschließlich Därme, Harnblasen, Mägen – je angefangene t (Nettogewicht) . . . . . bis	2,50 15,—	9.1.2	Tierseuchenrechtliche Kontrollen in Fällen, in denen keine lebensmittel-, fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Warenuntersuchungen erfolgen einschließlich Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle je Sendung . . . . .	30,70
	– mindestens . . . . .	30,70	9.2	Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind	
			9.2.1	Grenzkontrollen für Erzeugnisse, für die eine Warenkontrolle vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen	

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
9.2.1.1	Futtermittel tierischer Herkunft, ausgenommen verarbeitete tierische Eiweiße .....		9.2.2.1	Besondere Überwachung bei der Behandlung nicht einfuhrfähiger Futtermittel tierischer Herkunft	
	– bis zu 5 t .....	41,50		– bis zu 25 t .....	51,10
	– je weitere angefangene t .....	3,60		– je weitere angefangene t .....	0,20
	– höchstens .....	208,—	9.3	Veterinärkontrollen bei der Ein- und Durchfuhr lebender Tiere	
9.2.1.2	Rohmaterial und Erzeugnisse tierischer Herkunft für pharmazeutische und technische Zwecke außer Seren		9.3.1	Grenzkontrollen einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und klinische Untersuchung sowie Ausstellung der amtlichen Bescheinigungen	
	– bis zu 5 t .....	41,50	9.3.1.1	Einhufer (außer Zucht- und Sportpferden) und Rinder	
	– je weitere angefangene t .....	3,60		– bis 3 Tiere .....	31,—
	– höchstens .....	208,—		– für jedes weitere Tier .....	3,90
9.2.1.3	Seren tierischer Herkunft; Lebende Tierseuchenerreger, auch in Impfstoffen; Testkits; Gewebe-, Serum- und Blutproben; Bruteier; Sperma, Embryonen, Eizellen; Gameten von Fischen, Krebs- und Weichtieren		9.3.1.1.1	Zucht- und Sportpferde je Tier .....	10,40
	je Sendung .....	52,—		mindestens .....	31,—
9.2.1.4	Raufutter, Stroh, tierischer Dünger; Huf- und Hornprodukte; Jagdtrophäen		9.3.1.2	Kälber bis zu drei Monaten, Schweine, Schafe, Ziegen	
	je Sendung .....	41,50		– bis 6 Tiere .....	31,—
9.2.1.5	Sonstige Erzeugnisse tierischer Herkunft			– für jedes weitere Tier .....	1,50
	– bis 20 t .....	41,50	9.3.1.3	Vögel außer Papageien und Sittichen	
	– je weitere angefangene t .....	3,60		– bis 250 Tiere .....	31,—
	– höchstens .....	208,—		– für jedes weitere Tier .....	0,05
9.2.1.6	Verarbeitete tierische Eiweiße als Futtermittel			– höchstens .....	260,—
	– bis 15 t .....	52,—	9.3.1.4	Papageien und Sittiche	
	– über 15 t bis 30 t .....	78,—		– bis 20 Tiere .....	31,—
	– über 30 t bis 250 t .....	117,—		– für jedes weitere Tier .....	0,75
	– über 250 t bis 300 t .....	140,—		– höchstens .....	260,—
	– über 300 t .....	166,—	9.3.1.5	Hunde oder Katzen	
9.2.1.7	Erzeugnisse tierischer Herkunft bei der Einfuhr aus Neuseeland		9.3.1.5.1	bei bereits vorliegender Einfuhrgenehmigung	
	– je angefangene t .....	1,50		– für das 1. Tier .....	26,—
	– mindestens .....	30,—		– jedes weitere Tier .....	15,50
	– höchstens .....	350,—		– höchstens .....	130,—
9.2.1.8	Erzeugnisse tierischer Herkunft (ausgenommen Fisch und Fischereierzeugnisse) bei der Einfuhr aus der Tschechischen Republik		9.3.1.5.2	bei noch nicht vorliegender Einfuhrgenehmigung	
	– je angefangene t .....	3,—		– für das 1. Tier .....	41,50
	– mindestens .....	30,—		– jedes weitere Tier .....	20,50
	– höchstens .....	350,—		– höchstens .....	208,—
9.2.2	Besondere Untersuchungen und Amtshandlungen bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Erzeugnissen, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind		9.3.1.6	Klauentiere, die nicht Hausrinder, Hausschweine, Schafe oder Ziegen sind, sowie Affen und Halbaffen	
				– bis zwei Tiere .....	31,—
				– für jedes weitere Tier .....	15,50
			9.3.1.7	Kaninchen und andere Nagetiere	
				– bis 10 Tiere .....	31,—
				– für jedes weitere Tier .....	1,—
				– höchstens .....	208,—

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
9.3.1.8	Fische gemäß § 1 des Tierseuchen- gesetzes je Sendung .....	30,— bis 75,—		lich zu den vorgesehenen Kontrollge- bühren aufwandsbezogene Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt je ange- fangene Stunde .....	88,50
9.3.1.9	Bienen je Sendung .....	31,—	9.5.4	Werden zur Einfuhruntersuchung angemeldete Waren oder Tiere zum vereinbarten Zeitpunkt der Untersu- chung nicht zugänglich gemacht oder kann eine Untersuchung infolge sonstigen Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festge- setzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind für die Wege- und Wartezeit zu erheben	
9.3.1.10	Sonstige Tiere, die einer tierärztli- chen Grenzuntersuchung unterlie- gen .....	30,— bis 200,—		– je Tierärztin oder Tierarzt und je angefangene halbe Stunde .....	Gebühr nach § 6
9.3.1.11	Lebende Tiere bei der Einfuhr aus Neuseeland und der Tschechischen Republik – je angefangene t .....	5,— – mindestens .....		– je andere Bedienstete oder anderen Bediensteten und je angefangene halbe Stunde .....	Gebühr nach § 6
	– höchstens .....	350,—			
9.3.1.12	Grenztierärztliche Ausfuhrkontrolle bei lebenden Rindern gemäß Arti- kel 2 der Verordnung (EG) Num- mer 615/98 der Kommission vom 18. März 1998 mit Durchführungsbe- stimmungen zur Ausfuhrerstattungs- regelung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport (ABl. EG Nr. L 82 S. 19) je angefangene halbe Stunde .....	Gebühr nach § 6	9.5.5	Überwachung der Ent- oder Ver- ladung und sonstige Überprüfungen, die im Verdachtsfall über die regel- mäßigen Untersuchungen nach den Tarifnummern 9.1 bis 9.4 hinaus erforderlich werden oder jeder son- stige höhere Verwaltungsaufwand auf Grund von Umständen, welche die oder der Verfügungsberechtigte zu vertreten hat, einschließlich der Fälle von Zurückweisungen zusätzlich	
9.3.1.13	Grenztierärztliche Ausfuhrkontrol- len bei Waren und Gegenständen im Rahmen der Durchfuhr .....	15,— bis 40,—		– je Tierärztin oder Tierarzt und je angefangene halbe Stunde .....	Gebühr nach § 6
9.4	Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Ein- und Durch- fuhr verendet sind oder getötet werden mussten .....	15,— bis 40,—		– je andere Bedienstete oder anderen Bediensteten und je angefangene halbe Stunde .....	Gebühr nach § 6
9.5	Allgemeine Bestimmungen zu den Tarifnummern 9.1 bis 9.4				
9.5.1	Dokumenten- und Nämlichkeitskon- trolle (ohne Warenuntersuchung oder -kontrolle) .....	26,—	9.5.6	Zusätzliche Ausfertigung von Vete- rinärkontrollbescheinigungen je bis	7,50 25,—
9.5.2	Dokumentenkontrolle je Sendung ..	15,50	9.5.7	Besondere Bescheinigungen auf Anforderung der oder des Verfü- gungsberechtigten .....	15,50
9.5.3	Für Amtshandlungen, die an Sonn- abenden, Sonn- und Feiertagen oder die an Werktagen von den Grenzkon- trollstellen Hamburg-Hafen und Hamburg-Flughafen außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten gefordert werden, werden nachstehende Gebühren erhoben:		9.5.8	Weitere Ausfertigung je Stück .....	3,10
9.5.3.1	Für Einfuhruntersuchungen für lebende Tiere und frische Fischerei- erzeugnisse gemäß § 2 Nummer 2 Fischhygiene-Verordnung wird das Doppelte der vorgesehenen Ge- bühren erhoben.		9.5.9	Amtshandlungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen und Tieren mit Ursprung aus Norwegen, Island oder Liechtenstein sind gebührenfrei, soweit alle im innergemeinschaftli- chen Handelsverkehr geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.	
9.5.3.2	Für die Einfuhruntersuchungen aller übrigen Erzeugnisse werden zusätz-		9.5.10	Bei Warenmustersendungen ohne Handelswert wird die Hälfte der jeweils vorgesehenen Gebühren der Tarifnummern 9.1.1.1 bis 9.2.1.6 und 9.5.1 bis 9.5.2 erhoben.	

Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Tarifnummer/ Bereich	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
9.5.11	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen je .....	20,—		lung der amtlichen Bescheinigungen mit Ausnahme der unter den Tarifnummern 9.5.11 und 9.5.12 genannten Leistungen, je Sendung .....	31,—
	bis	75,—			
9.5.12	Besonderer Aufwand bei Amtshandlungen, die auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten außerhalb von Kontrolleinrichtungen der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen sowie Hamburg-Flughafen vorgenommen werden je Inanspruchnahme .....	15,—	9.5.14	Besonderer Untersuchungsaufwand in Verdachtsfällen, auf Antrag der oder des Verfügungsberechtigten oder auf Grund bestimmter Anforderungen anderer EU-Mitgliedstaaten .	25,—
	bis	100,—		bis	1 000,—
9.5.13	Grenztierärztliche Kontrolle von EWR-Waren einschließlich Ausstel-		9.5.15	Kopien unter Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Original (Beglaubigungen) je Stück .....	6,20

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.